

Die Umsetzung des REPowerEU-Plans muss vorangetrieben werden



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 21 | **Hauptaussagen**

01 - 10 | **Warum ist dieser Bereich wichtig?**

11 - 21 | **Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs**

- 12 - 15 | Die wichtigsten von der Kommission genutzten Governance-Instrumente der EU für den REPowerEU-Plan gewährleisteten keine wirksame Überwachung und Steuerung seiner Umsetzung
- 16 - 17 | Die ARF kann – über ihre REPowerEU-Kapitel – nicht als die wichtigste Triebkraft für die Verwirklichung der Ziele des REPowerEU-Plans betrachtet werden.
- 18 - 21 | Die EU hat ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland erheblich verringert, aber die REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF können nur in beschränktem Maße zu den Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien und zu grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beitragen

22 - 93 | **Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet**

22 - 38 | **Die wichtigsten von der Kommission genutzten Governance-Instrumente der EU für den REPowerEU-Plan gewährleisteten keine wirksame Überwachung und Steuerung seiner Umsetzung**

- 22 - 23 | Der REPowerEU-Plan zielte darauf ab, dass die wichtigsten Instrumente des Governance-Systems für die Energieunion der EU und den Klimaschutz in der EU sowie der ARF-Governance genutzt werden
- 24 - 32 | Die überarbeiteten NEKP und die REPowerEU-Kapitel zur ARF reichen nicht aus, um alle Ziele und Zielvorgaben des REPowerEU-Plans zu erreichen
- 33 - 38 | Anhand der Fortschrittsberichte kann die Umsetzung des REPowerEU-Plans nicht gesteuert und überwacht werden

39 - 56 | Die ARF kann – über ihre REPowerEU-Kapitel – nicht als die wichtigste Triebkraft für die Verwirklichung der Ziele des REPowerEU-Plans betrachtet werden

- 39 - 46 | Die zusätzlichen Investitionen, die durch den REPowerEU-Plan bisher mobilisiert wurden, liegen deutlich unter dem geschätzten Investitionsbedarf von 300 Milliarden Euro bis 2030
- 47 - 56 | In den REPowerEU-Kapiteln zur ARF wurden einige der strategischen Herausforderungen des Europäischen Semesters, einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen, nicht ausreichend angegangen

57 - 93 | Die EU hat ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland erheblich verringert, aber die REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF können nur in beschränktem Maße zu den Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien und zu grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beitragen

- 58 - 65 | Trotz der Verringerung der Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland gibt es noch Herausforderungen
- 66 - 77 | REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF mit klaren quantifizierten Zielvorgaben tragen nur in begrenztem Maße zu einer Steigerung der Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien, hauptsächlich Solarenergie, bei
- 78 - 82 | Die unzureichende Fokussierung der REPowerEU-Kapitel zur ARF auf grenzüberschreitende Verbindungsleitungen ist eine verpasste Chance, die Effizienz des Elektrizitätsbinnenmarkts zu steigern und seine Integration zu stärken
- 83 - 93 | Häufige Verzögerungen bei ARF-finanzierten Maßnahmen in REPowerEU-Kapiteln und dünne Faktengrundlage für die Bewertung der Ergebnisse des REPowerEU-Plans

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Anhang II – Geschätzte Kosten der genehmigten REPowerEU-Kapitel zur ARF (EU-27, in Euro, Oktober 2025)

Anhang III – Wichtige Rechtsakte und Initiativen zur Verwirklichung der Energieunion und zur Bekämpfung des Klimawandels

Anhang IV – Hinweis auf weitere technische Informationen

Anhang V – In den zweijährlichen Fortschrittsberichten 2025 der Mitgliedstaaten gemeldete NEKP-Investitionen und REPowerEU-Kapitel zur ARF

Anhang VI – Öl- und Gaseinfuhren aus Russland (EU-27, 2021–2024)

Anhang VII – Finanzierungsinstrumente als ARF-Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln

Anhang VIII – Im Vorschlag für eine Verordnung über den Leistungsrahmen für die Zeit nach 2027 enthaltene und für den Prüfungsumfang des Rechnungshofs relevante REPowerEU-Leistungsindikatoren

Anhang IX – In fünf Mitgliedstaaten im Zuge der Prüfung untersuchte ARF-finanzierte Maßnahmen in REPowerEU-Kapiteln

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

01

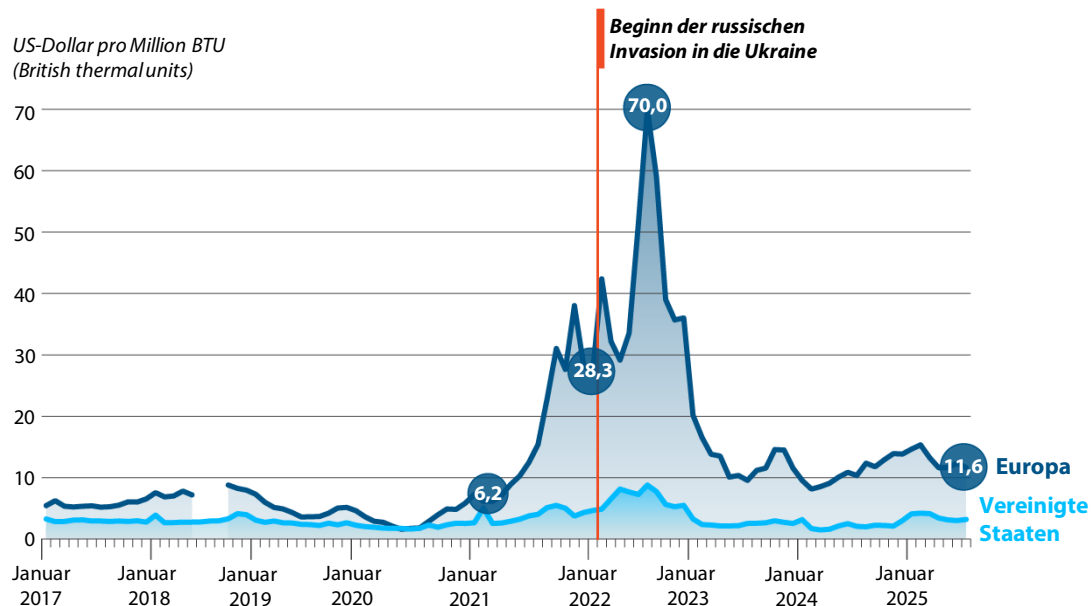
Hauptaussagen

Warum ist dieser Bereich wichtig?

- 01** Die Invasion Russlands in die Ukraine und ihre geopolitischen Folgen haben auf den Energiemärkten der EU zu massiven Störungen geführt, da die EU in hohem Maße von fossilen Brennstoffen abhängig war, die aus Russland eingeführt wurden. Vor 2022 war Russland der führende Energielieferant der EU, auf den zwischen 26 % und 27 % aller Energieeinfuhren entfielen¹. 2021 machten die Öleinfuhren aus Russland 27 % der Öleinfuhren in die EU aus. In jenem Jahr führte die EU außerdem rund 155 Milliarden Kubikmeter russisches Gas ein. Diese Menge entsprach mehr als 40 % des Gasverbrauchs der EU und 45 % ihrer Gaseinfuhren. Einige Mitgliedstaaten waren sogar noch stärker von fossilen Brennstoffen aus Russland abhängig.
- 02** Seit 2021 sind die Erdgaspreise in der EU erheblich gestiegen. Auf ihrem Höhepunkt – nach der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 – erreichten sie 70 US-Dollar pro Million BTU (British thermal units), bevor sie ab Mitte 2023 wieder zwischen 9 und 15 US-Dollar lagen. Im Vergleich dazu lagen sie vor dem Krieg zwischen 3 und 9 US-Dollar. Die Erdgaspreise in der EU sind deutlich höher als in den USA (siehe [Abbildung 1](#)).

¹ Russian energy imports fell by €6.1 billion, Eurostat, 22. November 2022.

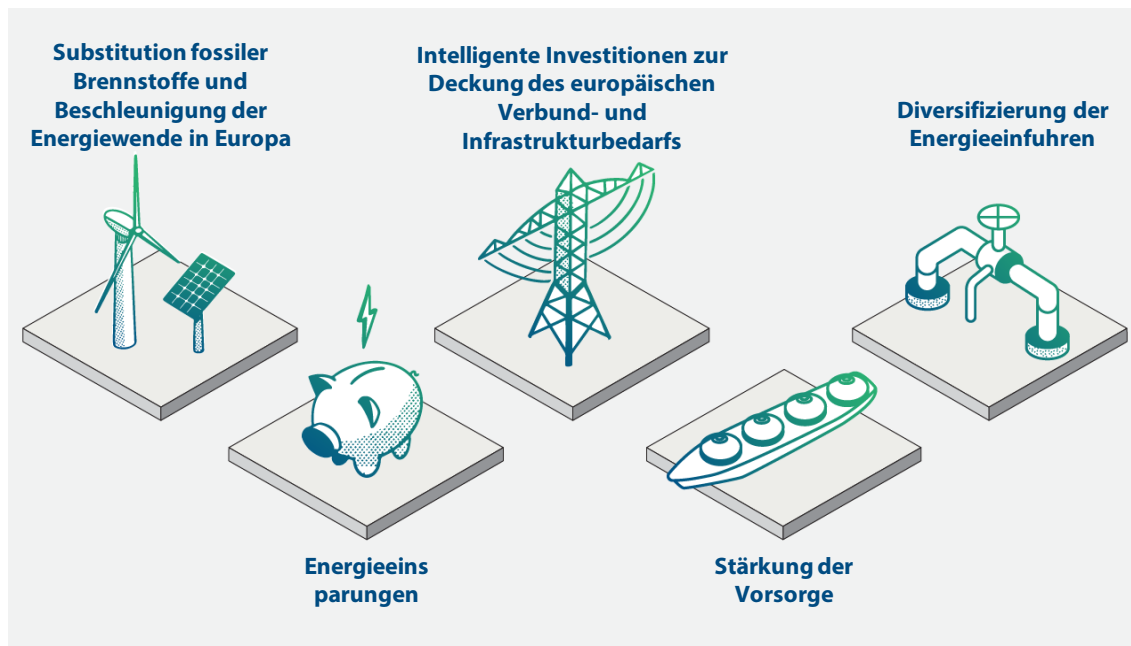
Abbildung 1 | Monatliche Erdgaspreise in den Vereinigten Staaten und in Europa von Januar 2017 bis Juli 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [Daten von Statista](#).

- 03** Im Mai 2022 legte die Kommission auf Ersuchen des Europäischen Rates den [REPowerEU-Plan](#) vor. Der Plan sollte die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch verringern, indem der Übergang zu sauberen Energien beschleunigt wird und die Kräfte gebündelt werden, um ein widerstandsfähigeres Energiesystem und eine echte Energieunion zu erreichen. Er enthielt eine Reihe von Maßnahmen mit fünf Zielen, mit denen bestimmte zentrale Zielvorgaben, die sich die EU im Rahmen des Legislativpakets "Fit für 55" gesetzt hatte, ehrgeiziger gestaltet wurden (der angestrebte Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU wurde auf 42,5 % erhöht, zusätzliche 103 Gigawatt (GW) sollten aus erneuerbaren Solar- und Windenergiequellen erzeugt werden, und die Vorgabe zur Senkung des Energiebedarfs lautete nun 11,7 %). Der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zum Gesamtziel für erneuerbare Energien wird auf der Grundlage der in der Governance-Verordnung festgelegten Vorschriften berechnet. Diese Beiträge dienen dazu, die jährlichen Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen zu erreichen, die in der [Lastenteilungsverordnung](#) festgelegt sind. Die Kommission hat den Auftrag, die Einhaltung der spezifischen Ziele zu bewerten. Darüber hinaus wurde im REPowerEU-Plan bekräftigt, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitenden Stromverbindungsleitungen zu stärken (siehe auch [Abbildung 2](#)).

Abbildung 2 | Ziele des REPowerEU-Plans



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 04** Gemäß dem [politischen Rahmen der EU für die Energieunion und für den Klimaschutz](#) waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre **nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP)** zu überarbeiten und der Kommission bis Mitte 2023 vorzulegen. Nach der Annahme des REPowerEU-Plans im Mai 2022 waren diese Überarbeitungen auch erforderlich, um den infolge des REPowerEU-Plans ehrgeizigeren zentralen Zielen im Rahmen von "Fit für 55" Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten mussten nationale Ziele und Vorgaben festlegen, die ehrgeiziger sein mussten als die der ursprünglichen NEKP, und einen Überblick über die entsprechenden Politiken und Maßnahmen geben. Die Kommission war verpflichtet, diese Ziele und Vorgaben zu bewerten und Empfehlungen auszusprechen, die bei der Annahme der endgültigen überarbeiteten Pläne berücksichtigt werden mussten². Alle endgültigen überarbeiteten NEKP wurden im Mai 2025 bewertet³.

² Artikel 14 der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#) über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz.

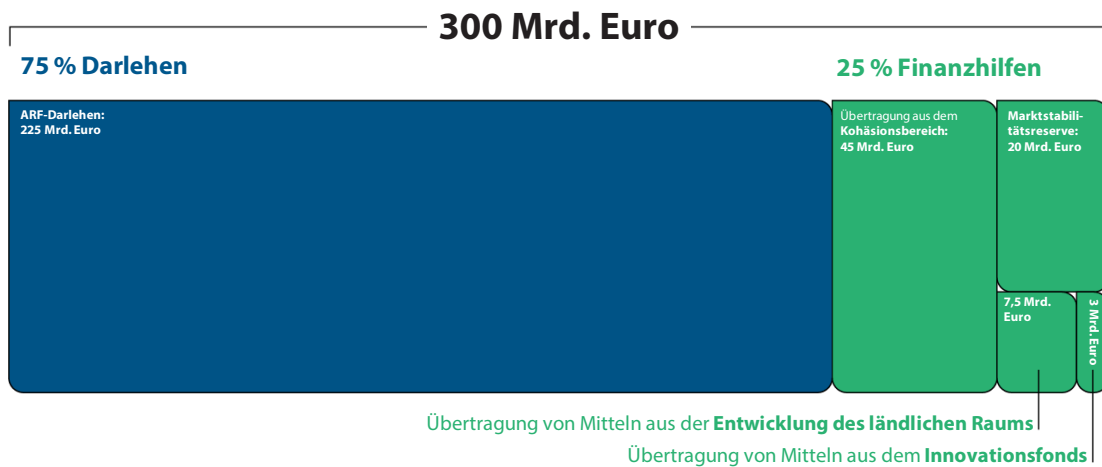
³ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-weite Bewertung der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne – Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU für 2030 ([COM\(2025\) 274 final](#)).

- 05** Im Mai 2022 schätzte die Kommission, dass die Verwirklichung der im REPowerEU-Plan vorgeschlagenen ehrgeizigeren "Fit für 55"-Ziele bis 2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 300 Milliarden Euro erfordern würde. Diese Investitionen kommen zu den Investitionen hinzu, die bereits erforderlich waren, um die ursprünglichen "Fit für 55"-Ziele zu erreichen⁴.
- 06** In der Mitteilung der Kommission zum REPowerEU-Plan wurde auch festgestellt, die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) habe sich als bestens geeignet erwiesen, um dringende Prioritäten in einem gemeinsamen EU-Rahmen umzusetzen. Die Kommission schlug im Mai 2022 vor, die ARF-Verordnung zu ändern⁵ und in diesem Zusammenhang fast 300 Milliarden Euro zur Finanzierung des REPowerEU-Plans zur Verfügung zu stellen, hauptsächlich durch Umschichtung von 225 Milliarden Euro an nicht in Anspruch genommenen ARF-Darlehen. Die übrigen Mittel in Höhe von 75 Milliarden Euro in Form von Finanzhilfen sollten aus der Versteigerung eines begrenzten Teils der Zertifikate des Emissionshandelssystems (EHS) aus der Marktstabilitätsreserve (schätzungsweise 20 Milliarden Euro) und durch fakultative Übertragungen aus anderen EU-Instrumenten (50 Milliarden Euro, hauptsächlich aus dem Kohäsionsfonds) bereitgestellt werden (siehe [Abbildung 3](#)).

⁴ [SWD\(2022\) 230 final](#), S. 5.

⁵ [COM\(2022\) 231 final](#), Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814.

Abbildung 3 | Im Rahmen der ARF insgesamt verfügbare EU-Finanzierung für den REPowerEU-Plan



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer der ARF-Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer Sitzung vom 16. Juni 2022 vorgestellten Präsentation sowie des Vorschlags zur Änderung der ARF-Verordnung (COM(2022) 231 final).

- 07** Mitgliedstaaten, die Mittel aus der ARF für ihren REPowerEU-Investitionsbedarf erhalten wollten, mussten nach dem 1. März 2023 eine Änderung ihres Aufbau- und Resilienzplans mit einem neuen gesonderten "REPowerEU-Kapitel" vorlegen. Die Kapitel mussten nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt werden. Darlehen konnten jedoch nur zugesagt werden, wenn die Kapitel bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt worden waren.
- 08** Der Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungshofs lag auf den Maßnahmen, die im Rahmen des REPowerEU-Plans ergriffen wurden, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden durch
- Diversifizierung der Öl- und Gasbezugsquellen (Abkehr von Russland);
 - Beschleunigung der Energiewende durch Ausbau der Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien;
 - Stärkung der grenzüberschreitenden Interkonnektivität der Energienetze.

- 09** Im Rahmen seiner Prüfung bewertete der Rechnungshof die Umsetzung des REPowerEU-Plans unter Zugrundelegung der Anforderungen, die sowohl in den überarbeiteten NEKP als auch in den entsprechenden REPowerEU-Kapiteln zur ARF festgelegt sind. Der Rechnungshof untersuchte auch, wie Investitionen in erneuerbare Energien im Rahmen der REPowerEU-Kapitel zur ARF und anderer neuer Maßnahmen in den überarbeiteten NEKP dazu beigetragen haben, die höheren Ziele für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu erreichen und die Verbindungskapazität zu verbessern. Darüber hinaus überprüfte er eine Stichprobe von 27 aus der ARF finanzierten Maßnahmen (sechs Reformen und 21 Investitionen), die in den REPowerEU-Kapiteln von fünf Mitgliedstaaten (Belgien, Italien, Litauen, Polen und Rumänien) enthalten sind.
- 10** Die Prüfung des REPowerEU-Plans ist von entscheidender Bedeutung, um zu verstehen, ob das wichtigste Krisenreaktionsinstrument der EU wirksam funktioniert hat und wo seine Gestaltung und Umsetzung gestärkt werden können. Im Zuge dieser Prüfung wurde ermittelt, was funktioniert hat und was nicht. So liefert die Prüfung Erkenntnisse, die dazu beitragen können, künftige Energiemaßnahmen auf EU-Ebene zu verbessern. Die Lehren, die aus dem Plan gezogen werden können, sind jetzt besonders relevant, da neue geopolitische Spannungen wie die sich abzeichnende Krise im Zusammenhang mit den Konflikten im Nahen und Mittleren Osten erneut rasche, koordinierte und gezielte Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der EU erfordern könnten. Weitere Hintergrundinformationen und Einzelheiten zu Umfang und Ansatz der Prüfung sind [Anhang I](#) zu entnehmen.

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

- 11** Seit der Annahme des **REPowerEU-Plans** hat die EU ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland verringert. Die zur Finanzierung des REPowerEU-Plans – hauptsächlich über die REPowerEU-Kapitel zur ARF – mobilisierten Investitionen können jedoch nicht als ausreichend betrachtet werden, um die höheren Ziele in Bezug auf die Produktionskapazität erneuerbarer Energiequellen und die grenzüberschreitende Konnektivität zu erreichen. Darüber hinaus waren im REPowerEU-Plan keine wirksamen Governance-Instrumente vorgesehen, um die Umsetzung des Plans zu überwachen und die durch ihn erreichten Ergebnisse zuverlässig zu messen. Schließlich verfügte die Kommission nicht über ausreichende Befugnisse, um die Umsetzung voranzubringen, und weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten konnten Nachweise vorlegen, aus denen hervorging, ob und wie die Lücke zwischen dem geschätzten Investitionsbedarf und den tatsächlich getätigten Investitionen durch andere Mittel geschlossen wurde.

Die wichtigsten von der Kommission genutzten Governance-Instrumente der EU für den REPowerEU-Plan gewährleisten keine wirksame Überwachung und Steuerung seiner Umsetzung

- 12 Im Rahmen des REPowerEU-Plans sollten die wichtigsten Instrumente des Governance-Systems der EU für die Energieunion und für den Klimaschutz genutzt werden.** Im REPowerEU-Plan hieß es, dass die "nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) [...] für die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele von entscheidender Bedeutung [sind]", und es war vorgesehen, dass die Kommission die Fortschritte bei REPowerEU hauptsächlich im Rahmen der Berichte zur Lage der Energieunion und der Fortschrittsberichte über Klimaschutz und -anpassung darlegen würde. Diese Berichte wiederum beruhen auf den zweijährlichen NEKP-Fortschrittsberichten. Im Rahmen des Governance-Systems hat die Kommission den Auftrag, die Übereinstimmung der NEKP mit der Governance-Verordnung zu bewerten und unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Darüber hinaus muss die Kommission die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten überwachen. Sie ist rechtlich nicht verpflichtet, die Zuverlässigkeit dieser Daten zu überprüfen. Von ihrer Gestaltung her stellen diese Instrumente nicht sicher, dass die Kommission die Umsetzung des REPowerEU-Plans wirksam steuern kann (siehe Ziffern [22–23](#)).
- 13 Die überarbeiteten NEKP und die REPowerEU-Kapitel zur ARF reichen nicht aus, um alle Ziele und Zielvorgaben des REPowerEU-Plans zu erreichen.** Bei einer Stichprobe von elf Mitgliedstaaten stellte der Rechnungshof fest, dass die überarbeiteten NEKP keine ausreichenden Informationen darüber enthielten, welche Maßnahmen auf die Umsetzung des REPowerEU-Plans abzielen, wie diese finanziert werden oder wie sie die in den REPowerEU-Kapiteln der Mitgliedstaaten enthaltenen ARF-Maßnahmen ergänzen. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten ihre NEKP überarbeitet hatten, um den REPowerEU-Bedarf zu decken (Polen hat dies noch nicht getan). In den überarbeiteten NEKP wurden keine Ziele im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland festgelegt, und der REPowerEU-Plan führte nicht dazu, dass angesichts des Netzverbundziels von 15 % weitere Verpflichtungen eingegangen wurden. Darüber hinaus ist die Verknüpfung zwischen den NEKP der Mitgliedstaaten und den REPowerEU-Kapiteln zur ARF im Allgemeinen schwach, da die meisten NEKP nur vage Querverweise auf die in diesen Kapiteln enthaltenen Maßnahmen enthalten, wenn überhaupt. All dies macht es unmöglich, zu bewerten, ob die Mitgliedstaaten die Ziele des REPowerEU-Plans erreichen und die erhebliche Lücke zwischen dem geschätzten Investitionsbedarf und den bisher gebundenen Beträgen schließen können (siehe Ziffern [24–26](#)).

14 Die Bewertung der Kommission hatte nur begrenzte Auswirkungen auf die

überarbeiteten NEKP. Die Kommission richtete an 20 Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den im Jahr 2023 vorgelegten Entwürfen überarbeiteter NEKP. Mit diesen Empfehlungen sollte sichergestellt werden, dass die überarbeiteten NEKP den Anforderungen der Governance-Verordnung entsprechen. Da diese Empfehlungen nicht verbindlich waren, wurden sie von den Mitgliedstaaten in ihren aktualisierten NEKP nur zum Teil berücksichtigt. Schließlich hätte die Kommission nach Ansicht des Rechnungshofs eine Empfehlung an weitere fünf Mitgliedstaaten richten sollen, die überarbeiteten NEKP besser mit den Zielen des REPowerEU-Plans und den in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF dargelegten Maßnahmen in Einklang zu bringen (siehe Ziffern [27–32](#)).

15 Fortschrittsberichte allein sind in ihrer derzeitigen Form keine solide Grundlage für die der Kommission obliegende Überwachung der Maßnahmen, mit denen der REPowerEU-Plan umgesetzt wird.

Die zweijährlichen Fortschrittsberichte enthalten nicht genügend Informationen, um den Stand der Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans bewerten zu können. Die meisten Berichte enthalten keine Informationen über privat finanzierte Investitionen, da dies gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299, die von der Kommission mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten angenommen wurde, nicht verpflichtend ist. Bis Ende 2025 hatten vier Mitgliedstaaten ihren vollständigen zweiten zweijährlichen Fortschrittsbericht, der bis März 2025 hätte vorgelegt werden müssen, noch nicht vorgelegt. Die Kommission bewertet die Fortschritte auf der Grundlage dieser zweijährlichen Berichte, überprüft jedoch nicht die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten, da sie rechtlich nicht dazu verpflichtet ist. Die Kommission nimmt lediglich begrenzte Kontrollen der Stimmigkeit der Daten vor. Der Rechnungshof stellte erhebliche Unstimmigkeiten und falsche Angaben in den Berichten fest, die sich auf die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten und folglich auf die Zuverlässigkeit der im jährlichen Bericht zur Lage der Energieunion und im Fortschrittsbericht über Klimaschutz und -anpassung enthaltenen Informationen auswirken. Darüber hinaus enthalten diese beiden Berichte keine detaillierte Darstellung der im Hinblick auf die Umsetzung des REPowerEU-Plans ergriffenen Maßnahmen oder ihrer konkreten Ergebnisse auf EU-Ebene (siehe Ziffern [33–38](#) und [45](#)).



Empfehlung 1

Die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen des Rahmens für die Energieunion und für den Klimaschutz stärken

Die Kommission sollte den Rahmen für die Energieunion und für den Klimaschutz stärken, um die NEKP aus einem Strategiepapier zu einem robusten und umfassenden Instrument mit klaren Zeitplänen, Zuständigkeiten und einem Leistungsüberwachungsrahmen zu machen, indem sie folgende Vorgaben festlegt:

- a) Im Rahmen der NEKP müssen die erforderlichen Investitionen und Finanzierungsquellen klar ermittelt und konkrete Maßnahmen mit klaren Leistungsindikatoren festgelegt werden.
- b) Die Kommission muss über verstärkte Instrumente verfügen, um sicherzustellen, dass die NEKP den Anforderungen der Governance-Verordnung entsprechen, und um die Zuverlässigkeit der in den Überwachungsberichten der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen zu überprüfen.

Zieldatum für die Umsetzung: im Zuge der Überarbeitung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz

Die ARF kann – über ihre REPowerEU-Kapitel – nicht als die wichtigste Triebkraft für die Verwirklichung der Ziele des REPowerEU-Plans betrachtet werden.

- 16** Die zusätzlichen Investitionen, die durch den REPowerEU-Plan bisher mobilisiert wurden, liegen deutlich unter dem geschätzten Investitionsbedarf von 300 Milliarden Euro bis 2030. Dies bedeutet, dass die durch den REPowerEU-Plan mobilisierten Investitionen möglicherweise nicht ausreichen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen, oder dass die ursprüngliche Schätzung der Kommission möglicherweise zu hoch angesetzt war, oder beides. Im Jahr 2022 hatte die Kommission den zusätzlichen Investitionsbedarf auf rund 300 Milliarden Euro geschätzt, um die ursprünglich vorgeschlagenen REPowerEU-Ziele, einschließlich der ehrgeizigeren "Fit für 55"-Ziele, zu erreichen. Die Kommission erklärte ferner, dass die ARF über ihre REPowerEU-Kapitel im Mittelpunkt der Finanzierung dieser Investitionen stehe. Es wurden keine neuen Finanzierungsquellen vorgeschlagen. Von dem bereitgestellten Betrag (fast 300 Milliarden Euro) haben die Mitgliedstaaten in ihren REPowerEU-Kapiteln nur 65 Milliarden Euro (22 % des Gesamtbetrags) gebunden (25 Milliarden Euro in Form von Finanzhilfen aus Versteigerungen von EHS-Zertifikaten und 40 Milliarden Euro in Form von Darlehen). Es wurden keine Umschichtungen von Mitteln aus den Bereichen Kohäsion und Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen. Nach der letzten Welle von Änderungen der Pläne belief sich der Gesamtbetrag im April 2026 auf 54,3 Milliarden Euro (18 %). Die Kommission geht zwar davon aus, dass nationale öffentliche und private Investitionen die Lücke zwischen dem im Rahmen der REPowerEU-Kapitel zur ARF gebundenen Betrag und dem geschätzten Investitionsbedarf des gesamten REPowerEU-Plans schließen könnten, doch ergab die Prüfung des Rechnungshofs, dass weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten Nachweise zur Untermauerung dieser Annahme vorlegen konnten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, wie der REPowerEU-Plan vollständig umgesetzt werden kann (siehe Ziffern 39–46).
- 17** In den REPowerEU-Kapiteln zur ARF wurden einige der ausstehenden strategischen Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden – einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen – nicht ausreichend angegangen. Die Mitgliedstaaten sind 50 % der LSE-Unterpunkte mit Bezug zu den REPowerEU-Zielen im Prüfungsumfang des Rechnungshofs weitgehend und 22 % in geringem Maße angegangen. 6 % haben sie nicht berücksichtigt. Darüber hinaus haben nur zwei der zehn Mitgliedstaaten, die 2023 eine LSE betreffend grenzüberschreitende Verbindungsleitungen erhalten haben (20 %), entsprechende Maßnahmen in ihre REPowerEU-Kapitel zur ARF aufgenommen (siehe Ziffern 47–56).



Empfehlung 2

Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans umfassende, fristgerechte und zuverlässige Informationen über die vorhandene Finanzierungslücke einholen

Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten auffordern, jährlich Informationen über die Haushaltsmittel und Finanzierungsquellen für alle Maßnahmen vorzulegen, die der Umsetzung des REPowerEU-Plans dienen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die EU hat ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland erheblich verringert, aber die REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF können nur in beschränktem Maße zu den Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien und zu grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beitragen

- 18** **Trotz der Verringerung der Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland gibt es nach wie vor Herausforderungen.** Der REPowerEU-Plan führte mittels EU-Sanktionen zu einem Verbot der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland, mit Ausnahme von Erdgas. Infolgedessen gingen die Öleinfuhren drastisch zurück, ebenso wie die Gaseinfuhren, wenn auch in geringerem Maße als die Öleinfuhren. Es gibt nach wie vor große Herausforderungen, da weiterhin eine gewisse Menge an russischem Öl indirekt über Drittländer in die EU gelangt ist und einige Mitgliedstaaten nach wie vor eine erhebliche Menge an Erdgas einführen. Mit der neuen Verordnung (EU) 261/2026 wird die Einfuhr von russischem Gas schrittweise rechtsverbindlich verboten, was einen vollständigen Ausstieg ab Ende 2027 bedeutet. Sie enthält jedoch keine Bestimmungen, die direkte Sanktionen gegen Mitgliedstaaten vorsehen, die sich nicht an das Verbot nicht halten. Schließlich verdeutlichen die aktuellen Entwicklungen auf den Energiemärkten, dass die Diversifizierung beschleunigt und eine künftige übermäßige Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten vermieden werden muss (siehe Ziffern [58–65](#)).

19 REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF mit klaren quantifizierten Zielvorgaben tragen nur in begrenztem Maße zu einer Steigerung der Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien, hauptsächlich Solarenergie, bei. Schätzungen der Kommission zufolge wird davon ausgegangen, dass die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen ARF-Maßnahmen bis 2026 voraussichtlich zu zusätzlichen Kapazitäten für erneuerbare Energien von mindestens 20 GW führen. Dies entspricht weniger als 20 % der angestrebten zusätzlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien von 103 GW, die im REPowerEU-Plan als Schätzung angegeben sind. Die Analyse des Rechnungshofs zeigt jedoch, dass nur zwölf der insgesamt 45 in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF enthaltenen Maßnahmen zu erneuerbaren Energien klare und messbare Ziele aufwiesen. Diese beliefen sich auf insgesamt 1,6 GW. In diesem Zusammenhang stellte der Rechnungshof fest, dass mit den Etappenzielen und Zielwerten der ARF häufig die Ausgaben oder die Zahl der Verträge verfolgt werden, Outputs wie die geschaffene zusätzliche Kapazität, ausgedrückt in MW oder GW, darin jedoch nicht erwähnt werden. Dadurch wird es schwieriger, die Fortschritte bei der Erreichung der zusätzlichen Kapazitäten für erneuerbare Energien im Rahmen dieser aus der ARF finanzierten Maßnahmen zu ermitteln. Schließlich stellte der Rechnungshof fest, dass die meisten aus der ARF finanzierten Investitionen aus REPowerEU-Kapiteln zugunsten der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Solaranlagen fließen, wohingegen Windparks im Vergleich zu den im REPowerEU-Plan angegebenen Schätzungen unterrepräsentiert sind. Dies ist hauptsächlich auf lange Genehmigungs- und Lieferfristen zurückzuführen und verlängert die Abhängigkeit der EU von Einfuhren erheblicher Mengen fossiler Brennstoffe (siehe Ziffern [66–76](#)).

20 Die unzureichende Fokussierung der REPowerEU-Kapitel zur ARF auf grenzüberschreitende Verbindungsleitungen ist eine verpasste Chance, die Effizienz des Elektrizitätsbinnenmarkts zu steigern und seine Integration zu stärken. Die tatsächlichen grenzüberschreitenden Verbundprojekte sind komplex und erfordern einen Umsetzungszeitplan, der viel länger ist als die Laufzeit der ARF. Es ist daher schwierig, diese zum Abschluss zu bringen. Der Rechnungshof ermittelte nur drei REPowerEU-Maßnahmen für grenzüberschreitende Verbindungsleitungen in zwei Mitgliedstaaten, von denen eine später zurückgezogen wurde. Acht Mitgliedstaaten haben keine solchen Maßnahmen aufgenommen, obwohl ein LSE-Unterpunkt an sie gerichtet worden war, in dem die Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungsleitungen gefordert wurde. Die weit gefasste Definition des Kriteriums "grenzüberschreitend" oder "länderübergreifend" ermöglichte es den Mitgliedstaaten jedoch, 76 % ihrer REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF als Maßnahmen einzustufen, die die Anforderung erfüllen, grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet zu sein oder zu wirken. So wurde das in der geänderten ARF-Verordnung festgelegte Ziel von 30 % bei Weitem übertroffen. Nach Einschätzung des Rechnungshofs handelte es sich bei den meisten dieser Maßnahmen um nationale Maßnahmen mit Routinecharakter, die dazu beitrugen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern oder die Energienachfrage zu senken, ohne dass es ein direktes grenzüberschreitendes Element gab (siehe Ziffern [78–82](#)).



Empfehlung 3

Die wirksame Verwendung von EU-Mitteln zur Erreichung der im Rahmen des REPowerEU-Plans festgelegten Ziele der Energiewende gewährleisten

Beim Einsatz künftiger EU-Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Energie- und Klimaziele, die die Erzeugung sauberer Energie oder die Netzverstärkung betreffen, sollte die Kommission sicherstellen, dass diese Maßnahmen

- a) klare, ergebnisorientierte Zielvorgaben enthalten, die ausdrücklich mit diesen Zielen verknüpft sind;
- b) durch realistische Zeitpläne innerhalb des Finanzierungsinstruments unterstützt werden, die die Umsetzung ehrgeiziger und komplexer Maßnahmen ermöglichen, und über ausreichende Anschlussfinanzierungen verfügen.

Zieldatum für die Umsetzung: bei Vorschlägen für künftige Instrumente, die zur Erzeugung sauberer Energie oder zur Netzverstärkung beitragen.



Empfehlung 4

Bei künftigen Finanzierungsinstrumenten die Definition und Verwaltung grenzüberschreitender Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende verbessern

Beim Einsatz künftiger EU-Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung grenzüberschreitender Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende sollte die Kommission

- a) die Kriterien klar definieren, die erfüllt sein müssen, damit ein Projekt als wirklich länderübergreifend betrachtet werden kann (z. B. Projekte für Netzverbindungsleitungen), und individuelle Ziele für jeden einzelnen der an dem Projekt beteiligten Mitgliedstaaten festlegen;
- b) die Verwaltung der wichtigsten grenzüberschreitenden Investitionen verbessern, um die fristgerechte und wirksame Umsetzung dieser strategischen Investitionen zu gewährleisten.

Zieldatum für die Umsetzung: bei Vorschlägen für künftige Instrumente zur Unterstützung grenzüberschreitender Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende.

21 Die Faktengrundlage der Kommission für die Bewertung der Ergebnisse des

REPowerEU-Plans ist dünn. Der Leistungsrahmen der ARF wurde nicht geändert, um speziell die Überwachung und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des REPowerEU-Plans zu ermöglichen. Für den einzigen gemeinsamen Indikator, mit dem zusätzliche Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien erfasst werden, gibt es keine Vorgabe, gesondert darüber Bericht zu erstatten, was dem ursprünglichen Ziel und was dem zusätzlichen Ziel entspricht, das mit der Einführung des REPowerEU-Plans zusammenhängt. Für andere zentrale Ziele, insbesondere die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten, gibt es keinen gemeinsamen ARF-Indikator. Darüber hinaus ermöglicht die derzeitige Beschreibung der Etappenziele und Zielwerte der aus der ARF finanzierten Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln nicht immer eine Bewertung quantitativer Ergebnisse oder Auswirkungen. Außerhalb des Rahmens der ARF besteht keine spezifische Anforderung, zuverlässige Daten auf Ebene der Mitgliedstaaten zu erheben, um die Ergebnisse und Auswirkungen zu ermitteln, die im Rahmen der zur Erreichung der Ziele des REPowerEU-Plans ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und diese Daten der Kommission zu melden. Auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen gelangt der Rechnungshof zu der Auffassung, dass nach wie vor unklar ist, wie die Kommission bewerten will, welche Verringerungen der Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland und welche Fortschritte bei anderen spezifischen Zielen des REPowerEU-Plans (z. B. Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder Verbindungsleitungen) auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des REPowerEU-Plans ergriffen wurden, oder aber auf andere Maßnahmen, die bereits vor dem REPowerEU-Plan durchgeführt wurden oder nicht mit dem Plan in Zusammenhang stehen. Es bestehen erhebliche Mängel bei der Festlegung messbarer Ziele einerseits und der Überwachung der Ergebnisse der im Rahmen der ARF durchgeführten Maßnahmen nach 2026 andererseits. Schließlich wird es aufgrund des Fehlens einschlägiger REPowerEU-Indikatoren und zuverlässiger Leistungsdaten sehr schwierig sein, die Wirksamkeit der ARF-Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans zu bewerten (siehe Ziffern [91–93](#)).



Empfehlung 5

Geeignete Leistungsindikatoren zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der REPowerEU-Ziele im Rahmen der einschlägigen Berichterstattungsinstrumente entwickeln und verwenden

Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des REPowerEU-Plans im Rahmen der einschlägigen Instrumente zur Berichterstattung zu bewerten, sollte die Kommission

- a) Leistungsindikatoren festlegen, die ausdrücklich mit den einschlägigen Zielen des REPowerEU-Plans verknüpft und hinreichend klar und quantifizierbar sind;
- b) sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese Indikatoren anwenden und Daten melden, die hohen Qualitäts- und Zuverlässigkeitsstandards entsprechen.

Zieldatum für die Umsetzung: bei Änderung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz oder bei Vorschlägen für künftige Instrumente, die die Ziele des REPowerEU-Plans betreffen, oder bei Anpassung der einschlägigen Berichterstattungsinstrumente.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet

Die wichtigsten von der Kommission genutzten Governance-Instrumente der EU für den REPowerEU-Plan gewährleisten keine wirksame Überwachung und Steuerung seiner Umsetzung

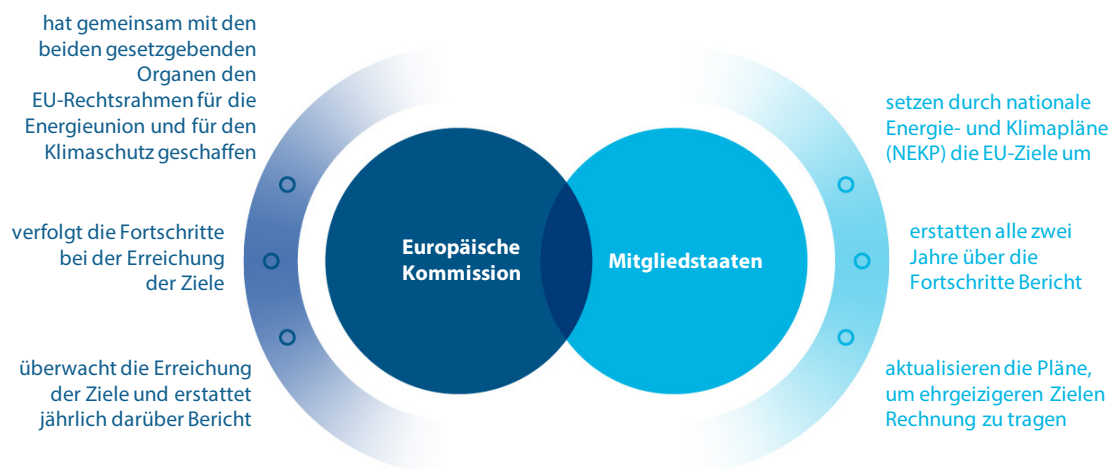
Der REPowerEU-Plan zielte darauf ab, dass die wichtigsten Instrumente des Governance-Systems für die Energieunion der EU und den Klimaschutz in der EU sowie der ARF-Governance genutzt werden

- 22** Die Maßnahmen der EU zur Verwirklichung der Energieunion und zur Bekämpfung des Klimawandels umfassen eine Reihe von Initiativen, die die sich im Laufe der Jahre wandelnden Ziele widerspiegeln. In [Anhang III](#) sind diese Schlüsselinitiativen dargelegt. Die wichtigsten Bestandteile des Governance-Rahmens für die Energieunion und für den Klimaschutz sind:

- **Zielvorgaben:** Die EU strebt bis 2050 Klimaneutralität an, wobei für 2030 Zwischenziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 55 % gegenüber 1990 durch eine Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Bereichen oder Sektoren festgelegt wurden. Diese Ziele wurden mit dem Europäischen Klimagesetz von 2021 rechtsverbindlich. Die REPowerEU-Maßnahmen sollten darauf abzielen, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU bis 2030 von 40 % auf 42,5 % zu erhöhen und ihren Gesamtenergiebedarf gegenüber dem (auf der Grundlage des Referenzszenarios 2020) für 2030 prognostizierten Energieverbrauch um 11,7 % zu senken. Diese höher gesteckten Zielvorgaben sollten zu zusätzlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Höhe von 103 Gigawatt (GW) führen (41 GW in Form von Windkraft und 62 GW in Form von Solarenergie)⁶.
- **Wichtigste Governance-Instrumente:** 1) nationale Energie- und Klimapläne (NEKP), d. h. Strategiepapiere, die der Kommission 2019 und 2020 von den Mitgliedstaaten vorgelegt und im Zeitraum 2023–2024 überarbeitet wurden und in denen die nationalen Strategien und Maßnahmen dargelegt sind, die im Zeitraum 2021–2030 umzusetzen sind, um die EU-Ziele zu erreichen; 2) zweijährliche Fortschrittsberichte, die einen Überblick bieten, da mit ihnen die Fortschritte bei der Umsetzung der NEKP im Hinblick auf die zuvor beschriebenen Ziele überwacht werden; 3) Bericht der Kommission zur Lage der Energieunion und Fortschrittsbericht über Klimaschutz und -anpassung, die eine jährliche Bewertung der Fortschritte der EU bei der Erreichung ihrer Klima- und Energieziele enthalten und in denen die nächsten Schritte für das kommende Jahr skizziert sind.
- **Aufgaben:** Wie in [Abbildung 4](#) dargestellt, haben die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe (das Europäische Parlament und der Rat) den EU-Rechtsrahmen für die Energieunion und für den Klimaschutz geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die EU-Ziele mithilfe der in den NEKP enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, alle zwei Jahre über die Fortschritte Bericht zu erstatten und die NEKP zu aktualisieren, um den ehrgeizigeren Zielen Rechnung zu tragen, die sich aus dem REPowerEU-Plan ergeben. Die Kommission überwacht die Erreichung der Ziele und erstattet darüber jährlich im Rahmen ihres Berichts zur Lage der Energieunion und des Fortschrittsberichts über Klimaschutz und -anpassung sowie auf andere Weise Bericht (z. B. hat die Kommission das Mandat, die Einhaltung der Governance-Verordnung durch die NEKP zu bewerten und unverbindliche Empfehlungen abzugeben).

⁶ SWD(2022) 230 final.

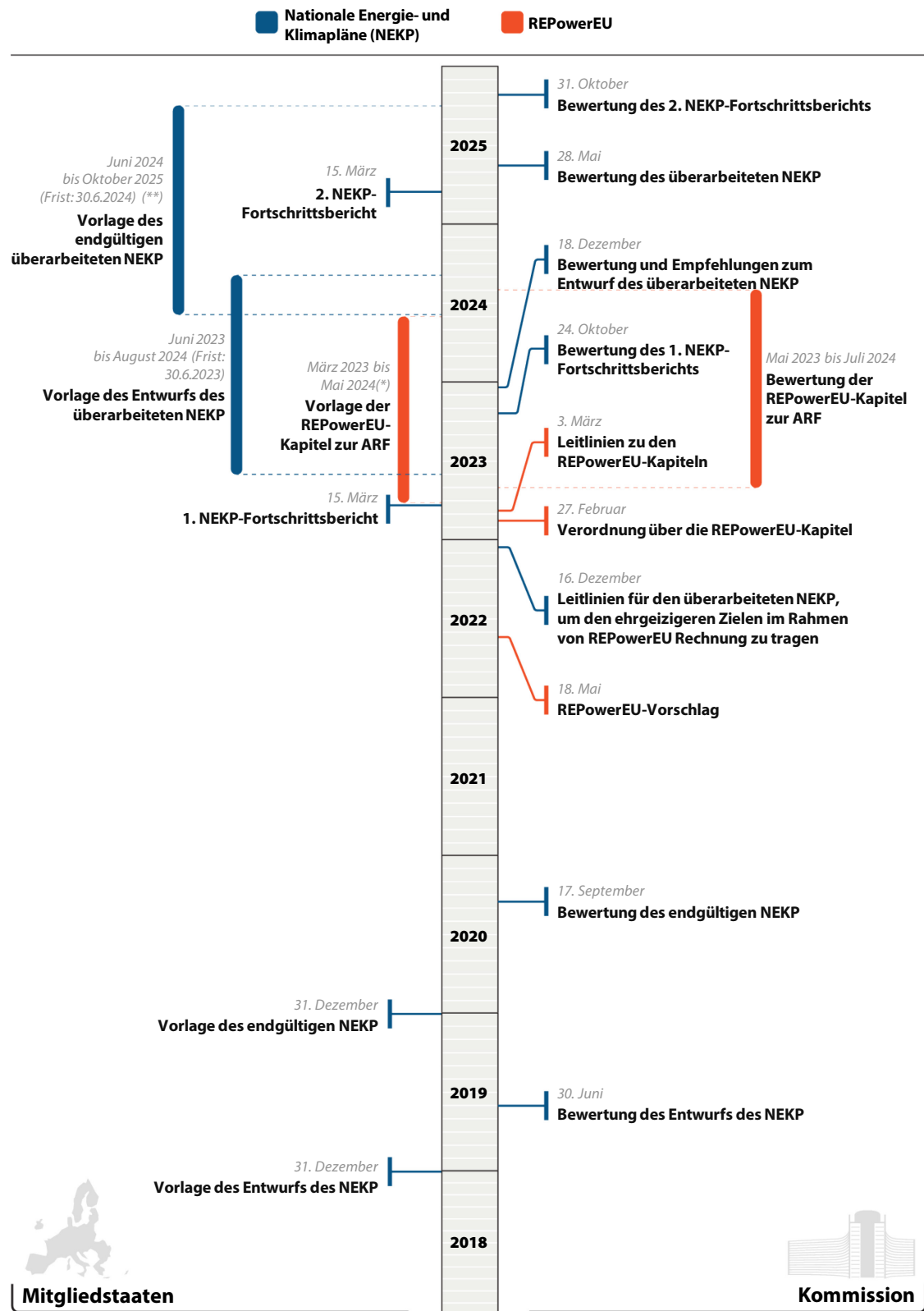
Abbildung 4 | Aufgabenverteilung innerhalb des Governance-Systems der EU für die Energieunion und für den Klimaschutz



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 23** Im REPowerEU-Plan ist vorgesehen, dass die NEKP, die zweijährlichen Fortschrittsberichte sowie die Berichte zur Lage der Energieunion und die Fortschrittsberichte über Klimaschutz und -anpassung eingesetzt werden, um die Maßnahmen zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele zu planen und zu überwachen und so den REPowerEU-Plan wirksam ins Governance-System der EU für die Energieunion und für den Klimaschutz zu integrieren. **Abbildung 5** zeigt den Zeitplan für die Gestaltung und Überarbeitung der NEKP, um dem REPowerEU-Plan Rechnung zu tragen. Darüber hinaus unterliegen die REPowerEU-Kapitel zur ARF dem Governance-Rahmen der ARF. **Abbildung 6** zeigt die wichtigsten Schritte für beide Rahmen. Wie in den nächsten beiden Unterabschnitten weiter ausgeführt wird, stellte der Rechnungshof fest, dass der REPowerEU-Plan nicht gut ins Governance-System der EU für die Energieunion und für den Klimaschutz integriert war, da mit den wichtigsten EU-Instrumenten für die Governance des REPowerEU-Plans nicht sichergestellt ist, dass die Kommission dessen Umsetzung wirksam überwachen und steuern kann.

Abbildung 5 | Zeitplan für die NEKP und den REPowerEU-Plan



(*) Ausnahme: Bulgarien legte sein REPowerEU-Kapitel im April 2025 vor.

(**) Ausnahme: Polen hat seinen endgültigen überarbeiteten NEKP noch nicht vorgelegt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 6 | Wichtigste Schritte zur Integration des REPowerEU-Plans ins Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sowie in die ARF-Governance

	Ex ante	Ex post
 Mitgliedstaaten	Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (Governance-System des REPowerEU-Plans) Aktualisieren ihre NEKP im Einklang mit dem REPowerEU-Plan und den aktualisierten Zielen für erneuerbare Energien in den Rechtsakten zum Klimaschutz Governance-System der ARF (für Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF) Nehmen REPowerEU-Kapitel in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auf	Übermitteln zweijährliche NEKP-Fortschrittsberichte Übermitteln den halbjährlichen Fortschrittsbericht über die Maßnahmen und den Bericht über die gemeinsamen Indikatoren der ARF
 Kommission	Bewertet die NEKP und spricht unverbindliche Empfehlungen aus Bewertet die REPowerEU-Kapitel zur ARF, die der Rat billigt	Erstellt A) den Bericht zur Lage der Energieunion B) den Fortschrittsbericht über Klimaschutz und -anpassung Aktualisiert das ARF-Scoreboard und erstellt den jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung der ARF

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die überarbeiteten NEKP und die REPowerEU-Kapitel zur ARF reichen nicht aus, um alle Ziele und Zielvorgaben des REPowerEU-Plans zu erreichen

- 24** Im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz⁷ sollen die NEKP die für die Klima- und Energiewende erforderlichen Investitionen steuern und dazu beitragen, private und öffentliche Ausgaben zu mobilisieren. Im REPowerEU-Plan heißt es, die NEKP seien "für die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele von entscheidender Bedeutung"⁸. Daher wurde in den Leitlinien der Kommission für die Halbzeitüberprüfung der NEKP⁹ festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Rolle der REPowerEU-Kapitel zur ARF bei der Umsetzung der überarbeiteten NEKP beschreiben, "für jede relevante Politik und Maßnahme" einen Querverweis auf die REPowerEU-Kapitel zur ARF aufnehmen und angeben sollten, inwiefern die NEKP die REPowerEU-Kapitel zur ARF ergänzen.
- 25** Der Rechnungshof untersuchte, inwieweit sich der REPowerEU-Plan auf die Zielvorgaben und Maßnahmen in den überarbeiteten NEKP auswirkte, wobei sein Augenmerk insbesondere auf der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland, der Steigerung der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen lag. Der Rechnungshof bewertete auch, ob sich die Kommission bei der Steuerung der Umsetzung des REPowerEU-Plans auf die überarbeiteten NEKP als Governance-Instrument stützen konnte. Schließlich untersuchte der Rechnungshof die Verknüpfung mit den REPowerEU-Kapiteln zur ARF sowie die Frage, ob die Kommission eine solide Bewertung dieser Verknüpfungen durchgeführt hat.

⁷ [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#) vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz.

⁸ [COM\(2022\) 230 final](#), S. 4.

⁹ Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021–2030 ([2022/C 495/02](#)).

26 Er stellte fest, dass die NEKP nicht ausreichend auf die Ziele des REPowerEU-Plans abgestimmt waren und dass ihre Verknüpfung mit den REPowerEU-Kapiteln zur ARF schwach war. Der Rechnungshof ermittelte fünf zentrale Mängel.

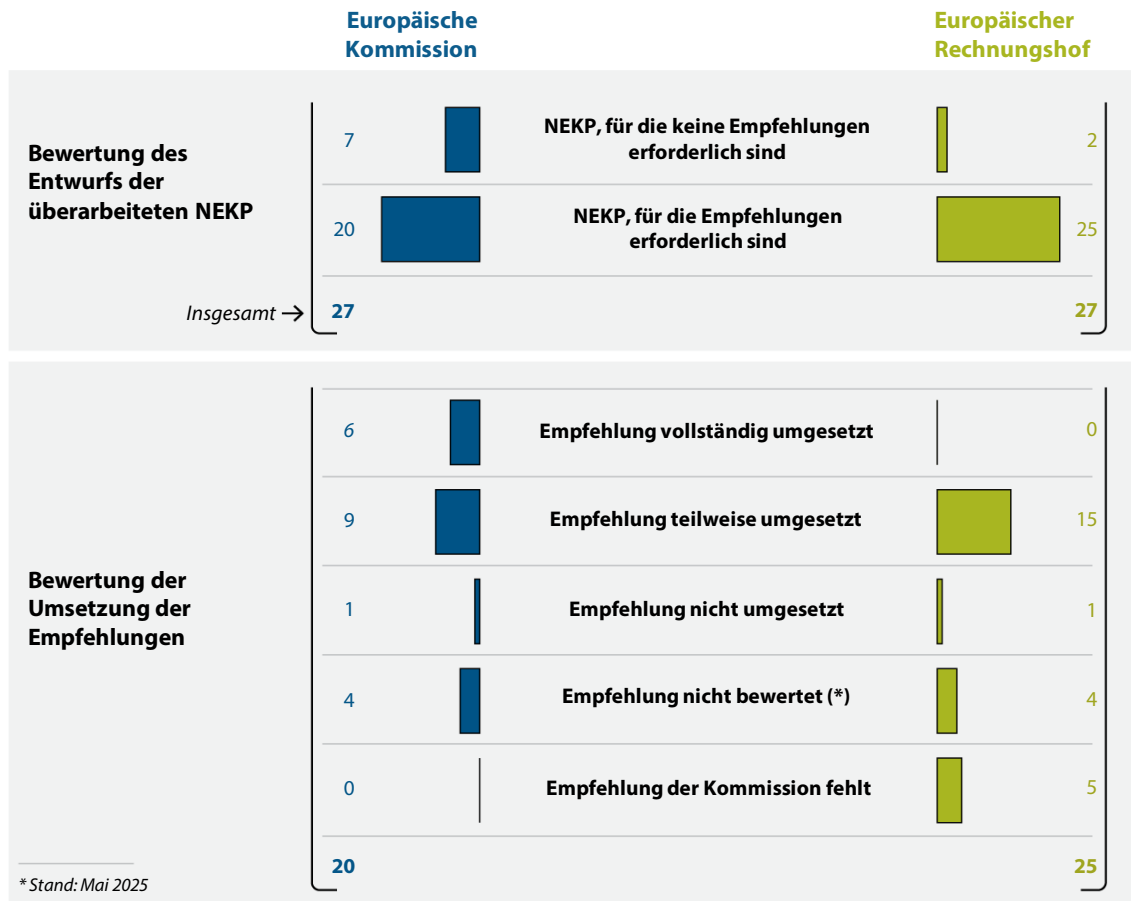
- Es ist nicht klar, ob die Kommission ein vollständiges Bild der wichtigsten Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten hatte und wie diese angegangen werden sollen, da die REPowerEU-Kapitel zur ARF für viele Mitgliedstaaten genehmigt wurden, ohne dass die überarbeiteten NEKP vorlagen. Darüber hinaus unterscheiden sich die NEKP trotz eines standardisierten Inhaltsverzeichnisses¹⁰ im Detail und in ihrer Struktur erheblich, was einen Ländervergleich und die Bewertung durch die Kommission erschwert.
- Zweitens ist eine gründliche Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben insgesamt und der Gesamtziele von REPowerEU nicht möglich, da kein endgültiger überarbeiteter NEKP für Polen vorliegt, Polen aber mit 24,5 Milliarden Euro (38 % des in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF gebundenen Gesamtbetrags) der größte Empfänger von REPowerEU-Mitteln zur ARF ist.
- Drittens wurden in den meisten endgültigen überarbeiteten NEKP keine spezifischen Ziele zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland festgelegt, wie etwa die Diversifizierung der Energiequellen, wie im REPowerEU-Plan vorgesehen, und der REPowerEU-Plan führte nicht dazu, dass angesichts des Netzverbundziels von 15 % weitere Verpflichtungen eingegangen wurden (siehe Ziffer 31). Nur 16 der 27 Mitgliedstaaten passten ihre Beiträge zu den Zielvorgaben für erneuerbare Energien an die erhöhten Werte an, die sich aus dem REPowerEU-Plan ergeben (siehe Ziffer 30).
- Viertens machen nur 15 der 27 Mitgliedstaaten in ihren NEKP Querverweise auf die aus der ARF finanzierten Maßnahmen, die in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF enthalten sind. Ausgehend von seiner Bewertung ist der Rechnungshof der Auffassung, dass nur drei Mitgliedstaaten (Niederlande, Portugal und Ungarn) in ihren NEKP klare Verknüpfungen zu allen Maßnahmen der REPowerEU-Kapitel zur ARF angegeben haben. Insgesamt wird in den endgültigen überarbeiteten NEKP nur auf 35 % der ARF-Maßnahmen der REPowerEU-Kapitel Bezug genommen.

¹⁰ Anhang I der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#).

- Fünftens werden in den endgültigen überarbeiteten NEKP aus der Stichprobe des Rechnungshofs die zusätzlichen neuen Maßnahmen – die über das hinausgehen, was bereits in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF enthalten ist – nicht ausdrücklich mit dem REPowerEU-Plan verknüpft. Diese Verknüpfung ist notwendig, um die Maßnahmen im Wert von 235 Milliarden Euro aufzuzeigen, die erforderlich sind, um auf gutem Wege zu sein, die Zielvorgaben für die Energiewende zu erreichen. Der Rechnungshof untersuchte eingehend die endgültigen überarbeiteten NEKP von elf Mitgliedstaaten, deren REPowerEU-Kapitel zur ARF 54 % des insgesamt gebundenen Betrags (65 Milliarden Euro) ausmachten. Der Rechnungshof stellte fest, dass die überarbeiteten NEKP der Begünstigten, die mehr als die Hälfte der in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF gebundenen Mittel erhalten sollten, nicht alle wichtigen Informationen über die zusätzlichen neuen Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans umfassten (z. B. ihre geschätzten Investitionskosten, wie diese finanziert werden und wie sie die in ihren REPowerEU-Kapiteln enthaltenen ARF-Maßnahmen ergänzen). Infolgedessen kann sich die Kommission weder ein umfassendes Bild von den geplanten oder laufenden Investitionen der Mitgliedstaaten in erneuerbare Energien oder andere damit zusammenhängende Energieprojekte, noch von der Art ihrer Finanzierung (andere EU-/nationale Mittel, private Mittel oder eine Kombination aus beiden) machen. Es kann auch nicht bewertet werden, ob und wie die Mitgliedstaaten die erhebliche Lücke zwischen den zusätzlichen Investitionen, die für die Umsetzung des REPowerEU-Plans erforderlich sind und von der Kommission auf 300 Milliarden Euro geschätzt werden, und den 65 Milliarden Euro, die in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF gebunden wurden, schließen (siehe Ziffern [05](#) und [44](#)).

27 Die Kommission gab für 20 Mitgliedstaaten eine unverbindliche Empfehlung ab, die die Verbesserung der Korrelation des NEKP mit dem REPowerEU-Kapitel zur ARF betraf (siehe [Tabelle 1](#)). Die Kommission war der Auffassung, dass sechs Mitgliedstaaten die an sie gerichtete Empfehlung vollständig umgesetzt hatten. Die Analyse des Rechnungshofs zeigt jedoch, dass keiner der sechs Mitgliedstaaten der Empfehlung nachgekommen war, die Verknüpfung zwischen den überarbeiteten NEKP und den Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans oder -Kapitels klarer darzulegen.

Tabelle 1 | Zusammenfassung der Empfehlungen zu den überarbeiteten NEKP betreffend die Verknüpfung mit dem REPowerEU-Plan oder den REPowerEU-Kapiteln zur ARF



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Bewertung der endgültigen überarbeiteten NEKP durch die Kommission und seiner eigenen Überprüfung dieser Bewertung.

- 28** Ausgehend von seiner eigenen Analyse ist der Rechnungshof der Auffassung, dass fünf der sieben Mitgliedstaaten, an die die Kommission keine Empfehlung betreffend die Entwürfe der überarbeiteten NEKP für 2023 richtete (Dänemark, Griechenland, Frankreich, Österreich und Rumänien), in ihren REPowerEU-Kapiteln weder im Entwurf des überarbeiteten NEKP noch im endgültigen überarbeiteten NEKP eindeutig auf ARF-finanzierte Maßnahmen verwiesen haben. Daher hätte die Kommission nach Ansicht des Rechnungshofs eine Empfehlung an diese fünf Mitgliedstaaten richten sollen, die überarbeiteten NEKP besser mit den Zielen des REPowerEU-Plans und den in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF dargelegten Maßnahmen in Einklang zu bringen (siehe Beispiel in **Kasten 1**).

Kasten 1

Fehlende Korrelation des endgültigen überarbeiteten NEKP mit dem REPowerEU-Kapitel zur ARF – Frankreich

Die Kommission richtete keine Empfehlung an Frankreich in Bezug auf die Angleichung seines Entwurfs des überarbeiteten NEKP 2023 an andere Planungsinstrumente, einschließlich des Aufbau- und Resilienzplans und seines REPowerEU-Kapitels zur ARF. In ihrer Bewertung stellte die Kommission fest, dass im Entwurf der Überarbeitung der Anteil der ARF-Finanzierung nicht angegeben ist und weder auf das REPowerEU-Kapitel noch auf den geänderten Aufbau- und Resilienzplan eindeutig Bezug genommen wird.

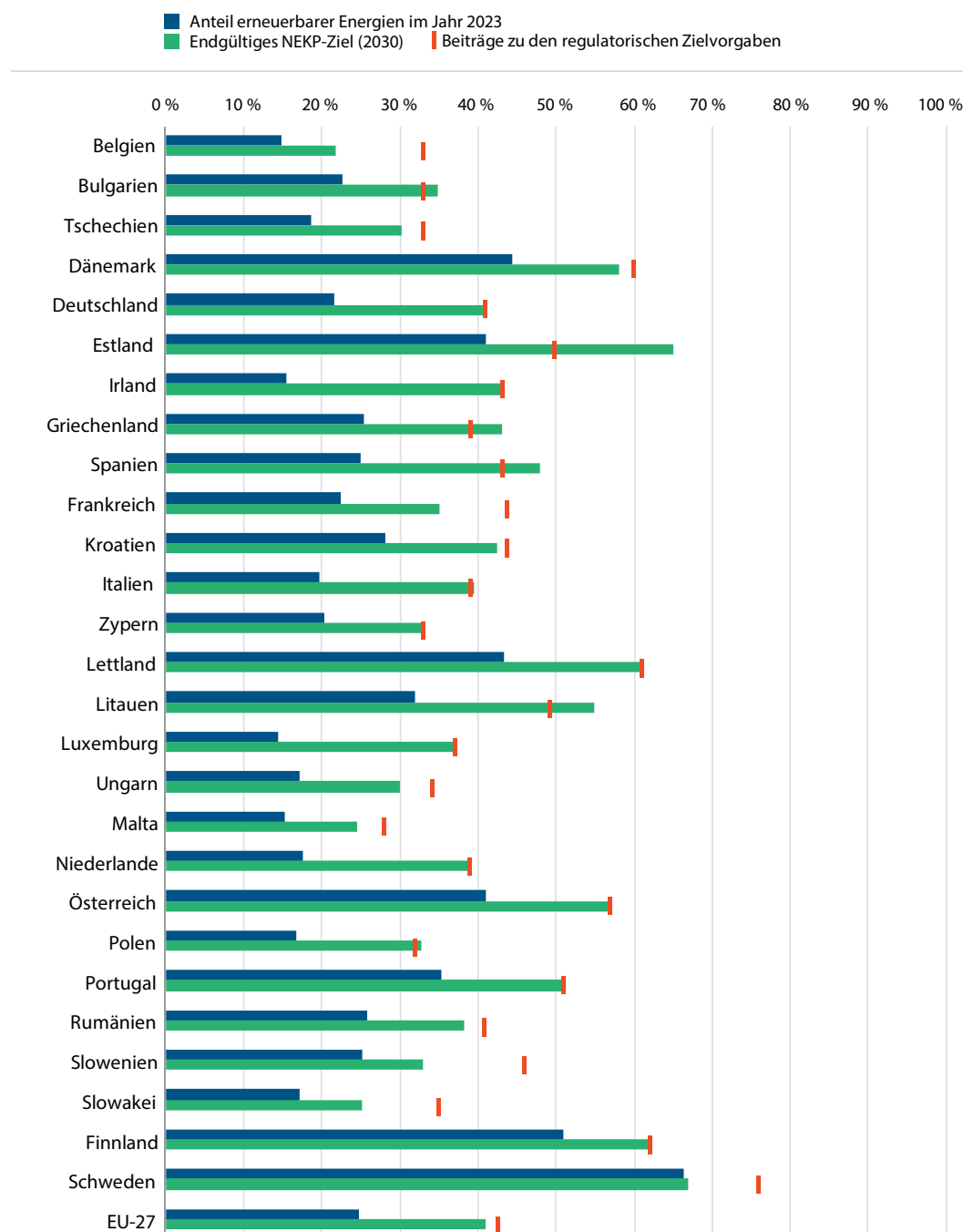
Im Jahr 2025 bewertete die Kommission den endgültigen überarbeiteten NEKP und kam zu dem Schluss, dass er die wichtigsten Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans, die zur Umsetzung der Ziele, Vorgaben und Beiträge der Energieunion beitragen, nicht ausreichend abdeckte. Bei der Bewertung wurde auch festgestellt, dass mehrere Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans im endgültigen überarbeiteten NEKP nicht enthalten waren. Zu diesen Auslassungen gehörte die Maßnahme zur energetischen Renovierung öffentlicher Gebäude, die mit Finanzhilfen aus der ARF in Höhe von 6,4 Milliarden Euro unterstützt wurde.

- 29** Aus Sicht des Rechnungshofs hat die Kommission keine spezifische Bewertung durchgeführt, um zu überprüfen, ob die überarbeiteten NEKP ausreichend auf die Ziele des REPowerEU-Plans und die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten aus der ARF finanzierten Maßnahmen abgestimmt waren. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Schwerpunkt der von der Kommission vorgenommenen Bewertung bei mehr als der Hälfte der NEKP ausschließlich auf der allgemeinen Korrelation mit dem Aufbau- und Resilienzplan lag. Die Kommission legte keine Nachweise dafür vor, dass sie die Korrelation mit den REPowerEU-Kapiteln und den damit verbundenen ARF-finanzierten Maßnahmen speziell geprüft hatte.

30 Infolge des REPowerEU-Plans wurde die Erneuerbare-Energien-Richtlinie geändert, um das verbindliche Ziel der EU für erneuerbare Energien bis 2030 auf 42,5 % anzuheben. Zwar beziehen sich die Mitgliedstaaten in ihren überarbeiteten NEKP auf eine Erhöhung der Beiträge zu den Zielvorgaben für erneuerbare Energien gegenüber den ursprünglichen NEKP aus dem Jahr 2019, doch wird dieses höhere Ambitionsniveau nicht durch klare, quantifizierbare Maßnahmen mit festgelegten Zielvorgaben in Bezug auf zusätzlich zu schaffende Erzeugungskapazitäten gestützt. Ohne diese Informationen kann nicht bewertet werden, ob die im REPowerEU-Plan festgelegten gestaffelten Zielvorgaben für Solar- oder Windenergie erreicht werden können (siehe Link (1) zum vom Rechnungshof vorgenommenen Vergleich der NEKP-Umsetzungsmaßnahmen in [Anhang IV](#)). Darüber hinaus liegen die in den überarbeiteten NEKP angegebenen Beiträge zur übergeordneten Zielvorgabe für das Jahr 2030 in elf der 27 Mitgliedstaaten immer noch unter dem Niveau, das auf der Grundlage der Vorschriften der Governance-Verordnung¹¹ berechnet wurde (siehe [Abbildung 7](#)).

¹¹ Ebd., Anhang II.

Abbildung 7 | Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in den einzelnen Mitgliedstaaten: Tatsächliche Zahlen für 2023 im Vergleich zu den Ambitionen gemäß den endgültigen überarbeiteten NEKP und mit den Beiträgen zu den regulatorischen Zielvorgaben



Hinweis: Zum Zeitpunkt des EU-weiten Bewertungsberichts legten Estland und Polen aktualisierte Zahlen auf der Grundlage der zur öffentlichen Konsultation verfügbaren (noch nicht offiziell vorgelegten) Fassungen der endgültigen NEKP vor. Für Belgien stammen die Daten aus dem Entwurf des überarbeiteten NEKP, da weder ein endgültiger überarbeiteter NEKP noch eine vorläufige aktualisierte Angabe an die Kommission übermittelt worden waren.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer [EU-weiten Bewertung der endgültigen überarbeiteten NEKP](#).

31 Schließlich ergab die Analyse des Rechnungshofs, dass der REPowerEU-Plan keine wesentlichen Auswirkungen auf die in den überarbeiteten NEKP enthaltenen Zielvorgaben hatte, die die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland oder die grenzüberschreitende Interkonnektivität des Stromnetzes betreffen (siehe Link (2) zum vom Rechnungshof vorgenommenen Vergleich der NEKP-Ziele der EU-27 in [Anhang IV](#)).

- Kein Mitgliedstaat hat sich klare quantitative Zielvorgaben gesetzt, um den Anteil der Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern. Einige überarbeitete NEKP enthalten sogar noch weniger Einzelheiten zu diesem Thema als ihre Entsprechungen aus dem Jahr 2019 (siehe Beispiel in [Kasten 2](#)).
- Zwölf Mitgliedstaaten¹² haben die regulatorische Zielvorgabe von 15 % für die grenzüberschreitende Interkonnektivität, die bis 2030 erreicht werden soll, bereits übertroffen, doch diese Errungenschaft stammt aus der Zeit vor dem REPowerEU-Plan und ist somit nicht auf diesen Plan zurückzuführen. Von den übrigen 15 Mitgliedstaaten hat sich keiner zusätzlich verpflichtet, die Anforderung zu erfüllen, und viele laufen Gefahr, sie nicht zu erfüllen. Diese Anforderung ist jedoch von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele.

Kasten 2

Weniger Informationen über die schrittweise Einstellung der Einfuhren von russischem Gas im überarbeiteten NEKP als 2019 – Ungarn

Nach ihrer Bewertung des Entwurfs des überarbeiteten NEKP [empfahl](#) die [Kommission](#) Ungarn, detailliertere Informationen vorzulegen, auch über seine Pläne zur Diversifizierung weg von russischem Gas. Ungarn ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen und hat sogar weniger Informationen vorgelegt als im NEKP von 2019. In seinem endgültigen überarbeiteten NEKP wird das Ziel genannt, seine Energieversorgung zu diversifizieren, die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern und die Nachfragesenkung zu fördern, es werden jedoch keine möglichen alternativen Szenarien für die Diversifizierung der Gaseinfuhren mehr dargelegt. Aus einer im ursprünglichen NEKP von 2019 enthaltenen Tabelle ging hervor, dass Ungarn in allen Szenarien davon ausging, dass die Einfuhren aus Russland trotz Unterschieden bei den alternativen Quellen konstant bei 3 Milliarden m³/Jahr liegen würden.

¹² Dänemark, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Slowenien, Schweden.

- 32** Die nächste Überarbeitung der NEKP für die Zeit nach 2030 wird im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Governance-Verordnung stattfinden. Daher ist die Kommission derzeit nicht in der Lage weiterzuverfolgen, ob die Mitgliedstaaten die oben beschriebenen Schwachstellen beheben.

Anhand der Fortschrittsberichte kann die Umsetzung des REPowerEU-Plans nicht gesteuert und überwacht werden

- 33** Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Verwirklichung der "Fit für 55"-Ziele im Rahmen des Berichts zur Lage der Energieunion und des Fortschrittsberichts über Klimaschutz und -anpassung, die beide direkt auf den von den Mitgliedstaaten in ihren zweijährlichen NEKP-Fortschrittsberichten übermittelten Daten basieren. Diese Berichte werden durch den zusätzlichen Bericht [REPowerEU – 3 years on](#) ergänzt. Es haben zwei zweijährliche Berichtszyklen stattgefunden (März 2023 und März 2025), wobei sich im Rahmen des zweiten Zyklus die Einhaltung der Fristen verschlechtert hat. Nur drei Mitgliedstaaten haben den zweijährlichen Fortschrittsbericht 2025 fristgerecht vorgelegt (im Jahr 2023 waren es sieben), und bis Dezember 2025 hatten vier Mitgliedstaaten¹³ noch immer nicht den vollständigen Bericht, einschließlich aller 23 obligatorischen Anhänge, vorgelegt.

¹³ Belgien, Ungarn, Österreich, Rumänien.

34 Anders als bei den NEKP ist die Kommission rechtlich nicht verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Daten in den zweijährlichen Fortschrittsberichten zu überprüfen; sie muss diese Daten jedoch nutzen, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der EU-Ziele und der nationalen Ziele zu bewerten. Die meisten Berichte enthalten keine Informationen über privat finanzierte Investitionen, da dies gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 nicht verpflichtend ist. Die Analyse des Rechnungshofs ergab erhebliche Unstimmigkeiten in acht zweijährlichen Fortschrittsberichten der neun untersuchten Mitgliedstaaten¹⁴ (die 99,9 % der gemeldeten privaten Investitionen repräsentieren – siehe [Anhang V](#)), insbesondere in Bezug auf die von Deutschland gemeldeten Daten (siehe Beispiel in [Kasten 3](#) und Ziffer [45](#)). Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass vier Mitgliedstaaten¹⁵ die Finanzberichterstattungstabelle¹⁶ leer – ohne die obligatorischen Angaben – übermittelt hatten (siehe [Anhang V](#)). Daher können die zweijährlichen Fortschrittsberichte nicht als zuverlässige Grundlage für die Überwachung der Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans dienen.

¹⁴ Deutschland, Frankreich, Zypern, Litauen, Niederlande, Ungarn, Polen, Slowenien und Slowakei.

¹⁵ Tschechien, Irland, Italien und Österreich.

¹⁶ Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 der Kommission.

Kasten 3

Unvollständige Informationen und überhöhte Investitionskosten in den zweijährlichen Fortschrittsberichten – Deutschland

In seinem zweiten zweijährlichen Fortschrittsbericht meldete Deutschland 2025 tatsächliche und geplante private und öffentliche Investitionen für NEKP-Maßnahmen in Höhe von insgesamt 577,7 Milliarden Euro, was mehr als 70 % aller von den 27 Mitgliedstaaten gemeldeten Investitionen entspricht (siehe [Anhang V](#)).

Der Europäische Rechnungshof stellte jedoch mehrere Schwachstellen in den im deutschen Bericht angegebenen Daten fest, die dazu führten, dass geplante Investitionen und tatsächliche Ergebnisse zu hoch angesetzt waren:

- Nur für 11 % der NEKP-Strategien und -Maßnahmen Deutschlands – also für 30 von 266 – wurden Finanzinformationen gemeldet.
- Deutschland gab künftige Investitionen (ab 2024) in Höhe von insgesamt 360 Milliarden Euro an, von denen 320 Milliarden Euro (88,9 %) im Zusammenhang mit einer Beihilferegelung standen, die von 2016 bis 2022 lief und tatsächliche Investitionen in Höhe von rund 9,5 Milliarden Euro umfasste, d. h. nur 3 % der angegebenen Kosten.
- Für eine andere Maßnahme meldete Deutschland geschätzte Investitionen in Höhe von 288 Milliarden Euro, darunter 60 Milliarden Euro, die bereits bis 2023 ausgegeben worden waren. Für diese Maßnahme sind über 2023 hinaus jedoch keine Investitionen vorgesehen.

35 Weder im Bericht zur Lage der Energieunion 2025 noch in den Fortschrittsberichten über Klimaschutz und -anpassung wird ausführlich dargelegt, wie die Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans im Hinblick auf die Erreichung der Ziele oder auf konkrete Ergebnisse vorankommen. In einer gesonderten Bewertung der NEKP-Fortschrittsberichte 2025 durch die Europäische Umweltagentur¹⁷ werden die zunehmend unpünktliche Einreichung, der abnehmende Umfang der Finanzinformationen, eine geringere Abdeckung der Strategien und Maßnahmen sowie Unstimmigkeiten hervorgehoben, die durch die von der Kommission vorgenommenen Genauigkeitskontrollen in Bezug auf geplante, durchgeführte und verbleibende Investitionen aufgedeckt wurden.

¹⁷ Overview of Reported Integrated National Climate and Energy Policies and Measures in Europe in 2025.

- 36** In dem im Juni 2025 veröffentlichten Bericht [REPowerEU – 3 years on](#) wird der Fortschritt auch dadurch überschätzt, dass Erfolge aus älteren Projekten oder Projekten ohne einen entsprechenden direkten Zusammenhang REPowerEU angerechnet werden. Dies trifft beispielsweise auf die Desynchronisierung der baltischen Staaten zu (siehe Beispiel in [Kasten 7](#)). Ebenso kann der gemeldete Anstieg der Windkraftproduktionskapazität im Jahr 2024 angesichts der typischen sieben- bis achtjährigen Vorlaufzeit für Windprojekte dieser Art nicht auf REPowerEU zurückgeführt werden. Im April 2026, nach dem Stichtag für die Prüfungsarbeit, veröffentlichte die Kommission den Fortschrittsbericht "REPowerEU – 4 years on". Der Bericht unterliegt jedoch ebenfalls der bereits im Zuge der früheren Bestandsaufnahme festgestellten Einschränkung: Zwar werden die Fortschritte bei der Verwirklichung der REPowerEU-Ziele dargestellt, es wird jedoch nicht bewertet, inwieweit die gemeldeten Erfolge auf REPowerEU-Maßnahmen zurückzuführen sind und nicht auf bereits bestehende politische Maßnahmen oder sonstige Faktoren.
- 37** Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass die Kommission bei ihrer Bewertung der Governance-Verordnung¹⁸ bereits die meisten dieser Schwachstellen in Bezug auf die ursprünglichen NEKP und die erste Runde der zweijährlichen Fortschrittsberichte (März 2023) ermittelt hatte¹⁹. Bei der zweiten Runde der zweijährlichen Fortschrittsberichte (März 2025) stellte der Rechnungshof dieselben Schwachstellen sowie zusätzliche Schwachstellen fest. Die Kommission war noch nicht in der Lage, diese zu beseitigen; sie beabsichtigt, sie bei der nächsten Überarbeitung der Governance-Verordnung und ihrer Durchführungsverordnung anzugehen.
- 38** Der Rechnungshof gelangt zu der Schlussfolgerung, dass der Governance-Rahmen selbst nur bedingt wirksam ist, wenn es darum geht, die Bereiche anzugehen, die zum Prüfungsumfang des Rechnungshofs gehören. Darüber hinaus war die Verknüpfung zwischen den überarbeiteten NEKP und den REPowerEU-Kapiteln zur ARF schwach. Die NEKP und Fortschrittsberichte, die als wichtige Governance-Instrumente zur Steuerung und Überwachung der Umsetzung des REPowerEU-Plans gedacht waren, haben diese Aufgabe nicht erfüllt.

¹⁸ Artikel 45 der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#).

¹⁹ [COM\(2024\) 550](#) final vom 11.9.2024.

Die ARF kann – über ihre REPowerEU-Kapitel – nicht als die wichtigste Triebkraft für die Verwirklichung der Ziele des REPowerEU-Plans betrachtet werden

Die zusätzlichen Investitionen, die durch den REPowerEU-Plan bisher mobilisiert wurden, liegen deutlich unter dem geschätzten Investitionsbedarf von 300 Milliarden Euro bis 2030

- 39** Schätzungen der Kommission zufolge wird die Verwirklichung der durch den REPowerEU-Plan erhöhten "Fit für 55"-Zielvorgaben bis 2030 rund 300 Milliarden Euro erfordern²⁰. Die Kommission erklärte, dass die ARF im Mittelpunkt der Finanzierung des REPowerEU-Plans stehe²¹ und dass auf dieser Grundlage durch den Vorschlag zur Änderung der ARF-Verordnung fast 300 Milliarden Euro zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans bereitgestellt würden. Diese Mittel sollten größtenteils aus EU-Mitteln bestehen, die den Mitgliedstaaten bereits zur Verfügung standen – hauptsächlich nicht in Anspruch genommene ARF-Darlehen (225 Milliarden Euro). Auch Finanzhilfen in Höhe von 75 Milliarden Euro, hauptsächlich aus Versteigerungen von EHS-Zertifikaten aus der [Marktstabilitätsreserve](#) (20 Milliarden Euro), und fakultative Übertragungen aus anderen EU-Instrumenten aus Bereichen wie Kohäsion oder Entwicklung des ländlichen Raums (bis zu 50 Milliarden Euro) sollten zu diesen Mitteln gehören (siehe [Abbildung 3](#)).
- 40** Der Rechnungshof untersuchte, ob die Mitgliedstaaten von diesen Optionen Gebrauch machten und ob durch den REPowerEU-Plan zusätzliche öffentliche oder private Investitionen mobilisiert wurden, unter anderem durch ARF-Maßnahmen oder NEKP-Maßnahmen.

²⁰ SWD(2022) 230 final, S. 5.

²¹ REPowerEU, Europäische Kommission.

- 41** Der Rechnungshof hatte bereits in seiner [Stellungnahme 04/2022](#) festgestellt, dass die ursprünglichen Zuweisungsschlüssel der ARF nicht den REPowerEU-bezogenen Bedürfnissen und Zielen entsprachen – wie z. B. dem unterschiedlichen Grad der Abhängigkeit von russischer Energie oder einem sehr unterschiedlichen Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix. Die spätere Aufnahme eines Kriteriums für fossile Brennstoffe im Zuge der Änderung der ARF-Verordnung²² stellte eine Verbesserung dar. Die Bedenken des Rechnungshofs werden dadurch jedoch nur zum Teil ausgeräumt. Der Rechnungshof wies auch warnend darauf hin, dass die bereitgestellten Mittel in hohem Maße davon abhingen, dass die Mitgliedstaaten ungenutzte ARF-Darlehen aufnahmen oder Mittel aus anderen Politikbereichen der EU umschichteten.
- 42** Die Mitgliedstaaten haben in den REPowerEU-Kapiteln nur 65 Milliarden Euro (22 %) der verfügbaren 300 Milliarden Euro gebunden, davon 25 Milliarden Euro in Form von Finanzhilfen, hauptsächlich aus EHS-Auktionen. Es wurden keine Übertragungen aus den EU-Fonds vorgenommen, die den Mitgliedstaaten bereits zur Verfügung standen, z. B. aus den Bereichen Kohäsion und Entwicklung des ländlichen Raums. Nur acht Mitgliedstaaten nahmen ARF-Darlehen in Anspruch (siehe [Tabelle 2](#) sowie die Einzelheiten in [Anhang II](#)). Nach der letzten Welle von Änderungen der Pläne belief sich der Gesamtbetrag im April 2026 auf 54,3 Milliarden Euro (18 %). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der derzeit gebundene Betrag weiter abnimmt (siehe Ziffer [85](#)).

Tabelle 2 | REPowerEU: Verfügbare Finanzierung und tatsächliche Zuweisungen (in Milliarden Euro)

	Finanzhilfen	Darlehen	Insgesamt
Verfügbare Mittel	75	225	300
Tatsächliche Mittelbindungen	24,7	29,6	54,3
Anteil der tatsächlichen Mittelbindungen an den verfügbaren Mitteln	33 %	13 %	18 %

Hinweis: Zahlenangaben in Milliarden Euro.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des REPowerEU-Plans (Stand: Oktober 2025).

- 43** Die Schätzung der Kommission in Höhe von 300 Milliarden Euro beruhte auf einem makroökonomischen Modell und nicht auf einer genauen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellten Schätzung des Investitionsbedarfs. Die Kommission verfügte nicht über eine detaillierte Liste der Investitionen, die für die Umsetzung des REPowerEU-Plans in jedem Mitgliedstaat erforderlich sind.

²² [Verordnung \(EU\) 2023/435](#).

- 44** Die Kommission geht zwar davon aus, dass nationale öffentliche und private Investitionen die Lücke zwischen dem im Rahmen der REPowerEU-Kapitel zur ARF gebundenen Betrag (54,3 Milliarden Euro) und dem geschätzten Investitionsbedarf des gesamten REPowerEU-Plans (300 Milliarden Euro) schließen könnten, doch konnte sie keine spezifischen Nachweise zur Untermauerung dieser Annahme vorlegen. Die geschätzten Kosten für REPowerEU-Investitionen, die in den NEKP quantifiziert oder in den zweijährlichen Fortschrittsberichten gemeldet werden, liegen deutlich unter dem ursprünglich geschätzten Bedarf (siehe Link (1) zum vom Rechnungshof vorgenommenen Vergleich der Umsetzungsmaßnahmen der NEKP (2024 gegenüber 2019) in [Anhang IV](#)). Da die meisten NEKP im Allgemeinen bezüglich der Budgets nicht spezifisch genug sind, ist es nicht möglich, den monetären Wert dieser Maßnahmen oder ihre genauen Finanzierungsquellen zuverlässig zu bewerten.
- 45** Selbst zu einem späteren Zeitpunkt werden diese Informationen wahrscheinlich nicht verfügbar sein, da die Berichterstattung über private Mittel in den zweijährlichen Fortschrittsberichten zu den NEKP nicht verpflichtend ist²³. Zehn der 21 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Finnland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien) meldeten keine Zahlen, während die übrigen elf Mitgliedstaaten private Finanzierungen in Höhe von insgesamt 132 Milliarden Euro meldeten, wobei 88,5 % dieses Betrags allein auf Deutschland entfielen (siehe [Anhang V](#)). Der Analyse des Rechnungshofs zufolge sind diese Daten nicht zuverlässig, wie in Ziffer [34](#) und [Kasten 3](#) erläutert.
- 46** Somit bleibt unklar, ob die Mitgliedstaaten den nicht aus der ARF finanzierten Investitionsbedarf decken und – falls sie planen, dies zu tun – wie sie diese Investitionen finanzieren würden. Dies bedeutet, dass die durch den REPowerEU-Plan mobilisierten tatsächlichen Investitionen aufgrund fehlender Finanzierung möglicherweise nicht ausreichen, um alle REPowerEU-Ziele zu erreichen, wodurch die Auswirkungen des REPowerEU-Plans erheblich verringert würden, oder dass die ursprüngliche Schätzung der Kommission zu hoch angesetzt war, oder beides.

²³ Artikel 1 und Anhang XIII der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2299](#).

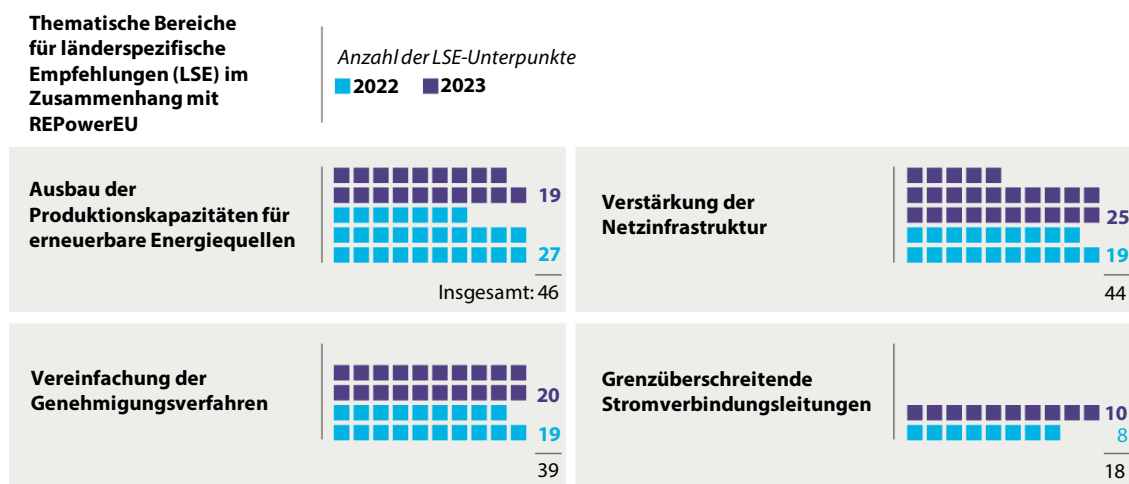
In den REPowerEU-Kapiteln zur ARF wurden einige der strategischen Herausforderungen des Europäischen Semesters, einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen, nicht ausreichend angegangen

- 47** Im Rahmen des Europäischen Semesters nimmt der Rat auf der Grundlage der detaillierten Analyse der Kommission länderspezifische Empfehlungen (LSE) an und fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Bewältigung der ermittelten strukturellen Herausforderungen zu ergreifen. Gemäß der ARF-Verordnung müssen die in den Aufbau- und Resilienzplänen und somit auch in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Reformen und Investitionen dazu beitragen, "einen wesentlichen Teil", wenn nicht alle der in den einschlägigen LSE festgestellten Herausforderungen zu bewältigen²⁴. Der Rechnungshof bewertete, inwieweit mit den in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF enthaltenen Maßnahmen die Herausforderungen angegangen wurden, die in den LSE-Unterpunkten mit Bezug zu REPowerEU ermittelt wurden, die in seinen Prüfungsumfang fallen.
- 48** Der Rechnungshof hat bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass weder in der ARF-Verordnung noch von der Kommission festgelegt wurde, was unter einem "wesentlichen Teil" der LSE zu verstehen ist oder ob diese Anforderung für jeden Politikbereich oder für den RRP insgesamt erfüllt werden muss²⁵. Dies bedeutet, dass jede Bewertung, ob die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Investitionen und Reformen einen wesentlichen Teil der LSE betreffen, in gewissem Maße eine Ermessensfrage bleibt.
- 49** In den Jahren 2022 und 2023 wurden REPowerEU-bezogene LSE-Unterpunkte an alle Mitgliedstaaten gerichtet. Der Rechnungshof ermittelte im Rahmen seiner Prüfung 105 LSE-Unterpunkte, die REPowerEU-Ziele betrafen (siehe [Anhang IV](#)). Für die Zwecke seiner Analyse fasste der Rechnungshof die REPowerEU betreffenden LSE-Unterpunkte der Jahre 2022 und 2023 nach Themenbereich zusammen (siehe [Tabelle 3](#)).

²⁴ Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#).

²⁵ [Sonderbericht 21/2025](#), Ziffer 34.

Tabelle 3 | REPowerEU-bezogene LSE-Unterpunkte im Prüfungsumfang des Rechnungshofs (2022 und 2023)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Hauptschwerpunkts der LSE im Zusammenhang mit REPowerEU.

Hinweis: Einige LSE-Unterpunkte betreffen mehr als einen Themenbereich.

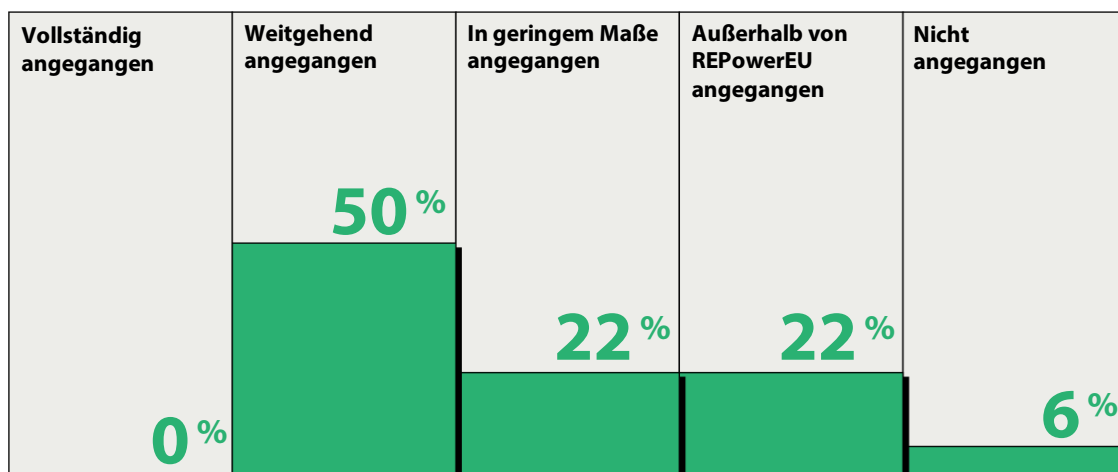
50 Die Analyse des Rechnungshofs zeigt, dass die LSE-Unterpunkte 2022 und 2023 unterschiedlich auf die Themenbereiche verteilt waren. Insbesondere waren die folgenden Unterschiede festzustellen:

- In den LSE-Unterpunkten von 2022 wurde empfohlen, dass alle Mitgliedstaaten den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigen, und für die einzelnen Mitgliedstaaten wurden spezifische Aspekte angegeben.
- Die meisten LSE-Unterpunkte von 2023 waren spezifischer und betrafen schwerpunktmäßig die Anforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Netzinfrastruktur zu stärken und der beschleunigten Erteilung von Genehmigungen für erneuerbare Energien Vorrang einzuräumen, da langsame und komplexe Genehmigungsverfahren ihre Entwicklung behindern.
- Im Jahr 2023 wurde an zehn Mitgliedstaaten, also an mehr als ein Drittel, ein LSE-Unterpunkt gerichtet, in dem empfohlen wurde, die Investitionen in grenzüberschreitende Stromverbindungsleitungen zu erhöhen.

51 Bis November 2025 nahmen die Mitgliedstaaten 267 Maßnahmen in ihre REPowerEU-Kapitel auf (173 Investitionen und 94 Reformen). 96 dieser aus der ARF finanzierten Maßnahmen (48 Reformen und 48 Investitionen) betrafen die drei REPowerEU-Ziele, die Gegenstand dieser Prüfung sind (siehe Ziffer 08).

- 52** Der Rechnungshof bewertete, inwieweit mit den 96 aus der ARF finanzierten Maßnahmen die ermittelten einschlägigen Herausforderungen im Zusammenhang mit REPowerEU angegangen wurden. Seine Bewertung beruht auf der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte im Anhang des jeweiligen Durchführungsbeschlusses des Rates. Der Rechnungshof ordnete jeden LSE-Unterpunkt einer der fünf Kategorien zu, die in seinem Sonderbericht über die Unterstützung aus der ARF für ein verbessertes Unternehmensumfeld beschrieben sind²⁶.
- 53** Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass 72 % der für REPowerEU relevanten LSE-Unterpunkte durch ARF-Maßnahmen in Angriff genommen wurden, allerdings unterschiedlich intensiv: 50 % wurden weitgehend und 22 % in geringem Maße in Angriff genommen. Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass keiner der LSE-Unterpunkte durch ARF-Maßnahmen vollständig angegangen wurde. Bezüglich der LSE-Unterpunkte, die nicht durch in den REPowerEU-Kapiteln enthaltene ARF-Maßnahmen angegangen wurden, – dies traf auf 28 % der LSE-Unterpunkte zu – gilt Folgendes: Bei den meisten (22 %) waren bereits im Jahr 2025 erhebliche Fortschritte erzielt worden oder sie waren vollständig umgesetzt worden, ohne dass ARF-Maßnahmen erforderlich waren (siehe [Abbildung 8](#)).

Abbildung 8 | Umfang, in dem die REPowerEU-Unterpunkte, die Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs waren, in den REPowerEU-Kapiteln behandelt wurden



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

²⁶ Sonderbericht 21/2025, Ziffer 38.

- 54** Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF die LSE-Unterpunkte in einigen Themenbereichen eingehender behandelt wurden als in anderen. Im Folgenden einige Beispiele:
- 18 der 20 Mitgliedstaaten, die einen LSE-Unterpunkt zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren erhalten hatten, haben Reformen zur Umsetzung der Empfehlung durchgeführt, was die strategische Bedeutung der Kapitel in diesem Bereich verdeutlicht.
 - Nur zwei (20 %) der zehn Mitgliedstaaten, an die ein LSE-Unterpunkt zur Förderung von Investitionen in den grenzüberschreitenden Verbund des Stromnetzes gerichtet wurde, nahmen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderung in ihre REPowerEU-Kapitel zur ARF auf (siehe Ziffer [81](#)).
- 55** Bei der Konsolidierung dieser Ergebnisse auf Ebene der Mitgliedstaaten ergab die Analyse des Rechnungshofs ein gemischtes Bild. Elf der 27 Mitgliedstaaten haben die LSE-Unterpunkte 2022 und 2023 im Prüfungsumfang des Rechnungshofs durch ARF-Maßnahmen weitgehend in Angriff genommen, während weitere 15 Mitgliedstaaten sie nur in geringem Maße angegangen sind. Bulgarien hat keinen der REPowerEU-Unterpunkte von 2022 und 2023 im Rahmen seines REPowerEU-Kapitels zur ARF in Angriff genommen.
- 56** Der Rechnungshof stellte fest, dass die tatsächlichen zusätzlichen Investitionen, die durch den REPowerEU-Plan mobilisiert und in den überarbeiteten NEKP der Mitgliedstaaten dargelegt oder in den zweijährlichen Fortschrittsberichten gemeldet wurden, deutlich unter den von der Kommission geschätzten 300 Milliarden Euro an Investitionen lagen, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele erforderlich sind. Fast ein Drittel der relevanten REPowerEU-Unterpunkte 2022 und 2023 wurden durch aus der ARF finanzierte Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln entweder nur in geringem Maße oder überhaupt nicht angegangen.

Die EU hat ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland erheblich verringert, aber die REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF können nur in beschränktem Maße zu den Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien und zu grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beitragen

- 57** Der Rechnungshof bewertete, wie die im Rahmen des REPowerEU-Plans ergriffenen Maßnahmen zur Diversifizierung der Öl- und Gasbezugsquellen weg von Russland, zur Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Stromerzeugung und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zur Verwirklichung des Ziels des Plans, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden, beigetragen haben. Darüber hinaus prüfte er, ob die aus der ARF finanzierten REPowerEU-Maßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, ob es ein wirksames Leistungsüberwachungssystem und Belege dafür gab, dass Ergebnisse oder Auswirkungen erzielt wurden.

Trotz der Verringerung der Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland gibt es noch Herausforderungen

- 58** Der REPowerEU-Plan führte mittels EU-Sanktionen zu einem Verbot der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland, mit Ausnahme von Gas in all seinen Formen. Der Plan zielte jedoch darauf ab, die Einfuhren von russischem Gas bis 2027 schrittweise einzustellen. Dem Plan zufolge sollte dieses Ziel durch eine stärker diversifizierte Gasversorgung und mehr erneuerbare Gase, vorzeitig erzielte Energieeinsparungen und Elektrifizierung verwirklicht werden, die das Potenzial haben, bis 2027 zusammengekommen mindestens das Äquivalent der aus Russland eingeführten 155 Milliarden Kubikmeter Gas zu erreichen²⁷. Dies entspricht der Menge an russischem Gas, die 2021 in die EU eingeführt wurde²⁸. Darüber hinaus hieß es im Plan, dass die Verringerung der Nachfrage nach Kohle es ermöglichen würde, die russischen Kohleimporte bis 2027 vollständig zu ersetzen. Im Vergleich zu den Prognosen des Pakets "Fit für 55" sah sie keine weitere Verringerung der Ölnachfrage vor²⁹.
- 59** Im Jahr 2024 belief sich der Endenergieverbrauch der EU auf rund 878 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (Millionen t RÖE). Dies entspricht einem Rückgang um 63 Millionen t RÖE (7 %) gegenüber 2021. Zwei Drittel dieses Rückgangs waren auf einen Rückgang des Erdgasverbrauchs um 20 % (von 215 auf 172 Millionen t RÖE) zurückzuführen. Infolgedessen ging der Anteil von Erdgas am Energieverbrauch der EU um 3,2 Prozentpunkte auf 20 % zurück. Der Verbrauch von Erdöl und Erdölzeugnissen blieb jedoch von 2021 bis 2024 mit rund 328 Millionen t RÖE stabil. Ihr Anteil am Energieverbrauch der EU stieg auf 37,4 % (ein Anstieg um 2,8 Prozentpunkte gegenüber 2021) (siehe [Abbildung 9](#)).

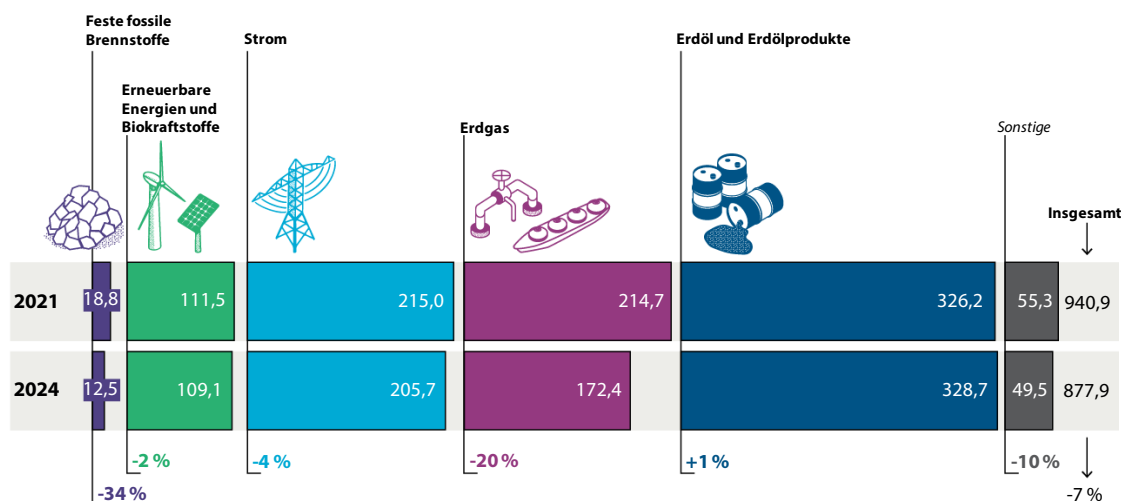
²⁷ SWD(2022) 230 final, S. 2, 4 und 10.

²⁸ Quarterly report on European gas markets, S. 14 und 16, Europäische Kommission, 2021.

²⁹ SWD(2022) 230 final, S. 10.

Abbildung 9 | Endenergieverbrauch in der EU-27 nach Energieträger (in Millionen t RÖE)

Millionen Tonnen Rohöleinheiten



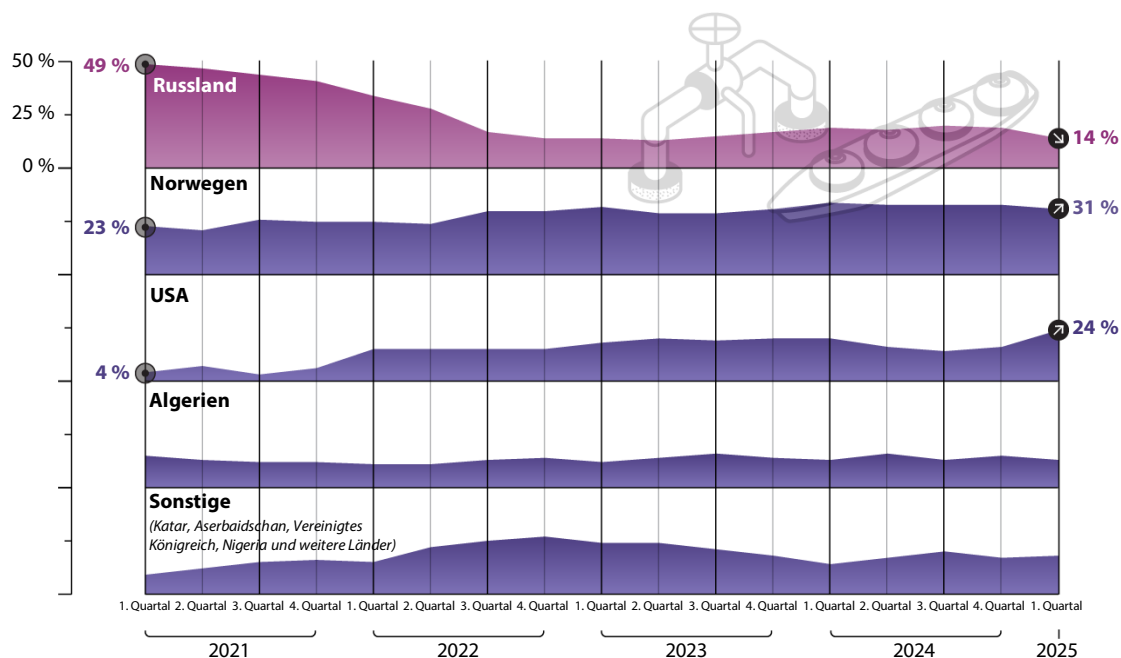
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Eurostat-Daten.

Hinweis: "Sonstige" bezieht sich auf industriell erzeugte Gase, Abwärme, Torf und Torferzeugnisse sowie nicht verwertbare Abfälle.

- 60** Den Zahlen der Kommission zufolge sind die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland seit 2021 drastisch zurückgegangen, wodurch sich die Abhängigkeit der EU von russischen Lieferungen verringert hat (siehe [Anhang VI](#)). Im Jahr 2024 führte die EU insgesamt 12 Millionen Tonnen russisches Öl ein, gegenüber 112,5 Millionen Tonnen im Jahr 2021. Russische fossile Brennstoffe werden nach wie vor indirekt über Drittländer (z. B. die Türkei, China oder Indien) in die EU eingeführt. Es liegen jedoch keine zuverlässigen Daten darüber vor, wie viel russisches Öl über diese Drittländer oder über russische Tanker der "Schattenflotte" eingeführt wird. Bei den Einfuhren von russischem Gas in die EU sind die Fortschritte weniger ausgeprägt. Zwar verhängte die EU teilweise Sanktionen gegen Öleinfuhren und nahm gezielt "Schattenflotten" ins Visier, die versuchten, die Sanktionen zu umgehen, doch verhängte sie keine Sanktionen gegen Gaseinfuhren aus Russland – weder gegen Pipeline-Gas noch gegen Flüssigerdgas (LNG). Die einzige Ausnahme ist ein seit März 2025 geltendes Verbot der Umladung von LNG in EU-Häfen, das *de facto* nur Wiederausfuhren in Drittländer betrifft.

- 61** Insgesamt gingen die Einfuhren von russischem Erdgas deutlich zurück, und zwar von 153 Milliarden Kubikmetern im Jahr 2021 auf 38 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2024. Während jedoch einige Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland) ihre direkten Einfuhren von russischem Gas erheblich reduziert haben, führen andere Mitgliedstaaten nach wie vor ein nicht unerhebliches Volumen an Gas über Pipelines ein. Gleichzeitig stiegen die LNG-Einfuhren aus Russland um 67 % von 12 Milliarden Kubikmetern im Jahr 2021 auf 20 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2024. Daten der Kommission zufolge führten einige Mitgliedstaaten 2024 sogar mehr russisches Gas ein als 2021.
- 62** Besonders wichtig waren die raschen Maßnahmen, die nach der Einführung des REPowerEU-Plans ergriffen wurden – insbesondere die fast vollständige Wiederauffüllung der Gasspeicher. Sie trugen dazu bei, die Gasversorgungssicherheit im Winter drei Jahre in Folge zu gewährleisten. Der Rückgang der Einfuhren von russischem Gas wurde weitgehend durch die gestiegenen Einfuhren aus Norwegen (+ 5 Prozentpunkte) und den USA (+ 20 Prozentpunkte) ausgeglichen. Letztere waren mit Stand von Juli 2025 der zweitgrößte Gaslieferant der EU (siehe [Abbildung 10](#)). Die aktuellen Entwicklungen auf den Energiemärkten machen deutlich, dass die Diversifizierung beschleunigt und eine künftige übermäßige Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten vermieden werden muss.

Abbildung 10 | Vierteljährlicher Anteil der Gaseinfuhren an der Gesamtmenge (Pipeline- und LNG-Einfuhren kombiniert)



Quelle: Europäische Kommission, Quarterly report on European gas markets, Juli 2025.

- 63** In ihrem vierten Jahresbericht über die ARF³⁰ führte die Kommission die Senkung der Gaseinfuhren aus Russland auf *"alle[...] bisher im Rahmen des REPowerEU-Plans ergriffenen Maßnahmen"* zurück. Nach Ansicht des Rechnungshofs werden bei dieser Analyse andere Faktoren übersehen, die ebenfalls zur Senkung des Gasverbrauchs – und somit der entsprechenden Einfuhren – beigetragen haben und die in keinem kausalen Zusammenhang mit dem REPowerEU-Plan stehen. Dazu gehören die milden Winter 2022/23 und 2023/24 sowie der geringere Verbrauch durch Haushalte und Unternehmen infolge der hohen Energiepreise. Ein noch wichtigeres Ergebnis der Analyse des Rechnungshofs ist jedoch, dass die REPowerEU-Maßnahmen der ARF bisher keine Schlüsselrolle bei den Gesamtfortschritten gespielt haben (siehe Ziffer **31**).
- 64** Im Rahmen der Tagung des Rates der EU (Energie) vom 15. Oktober 2024 forderte eine Gruppe von Mitgliedstaaten von der Kommission mehr Transparenz in Bezug auf Einfuhren von Flüssigerdgas aus Russland in die EU und forderte die Kommission auf, strengere Berichtspflichten aufzuerlegen³¹. Die Kommission ergriff weitere Maßnahmen und brachte im Mai 2025 den "Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland" auf den Weg, gefolgt von einem Legislativvorschlag im Juni 2025³², der darauf abzielte, die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland bis 2027 einzustellen. Die gesetzgebenden Organe billigten den Vorschlag am 26. Januar 2026; dieser trat am 3. Februar 2026 in Kraft.
- 65** Gemäß der neuen Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. März 2026 nationale Diversifizierungspläne mit detaillierten Maßnahmen und Etappenzielen für die schrittweise Abschaffung der direkten und indirekten Einfuhren von russischem Gas und Öl vorlegen. Die Verordnung enthält jedoch keine spezifische Bestimmung, mit der direkt Sanktionen gegen Mitgliedstaaten verhängt werden, die das Verbot nicht einhalten. Infolgedessen stützt sich die Durchsetzung auf das Standard-Vertragsverletzungsverfahren der EU gemäß Artikel 258 AEUV, das letztlich zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs führen kann – ein Verfahren, das insgesamt mehrere Jahre dauern kann. Schließlich wird in der Verordnung nicht auf die Forderung des Energierates nach Berichtspflichten in Bezug auf russische LNG-Ströme innerhalb der EU eingegangen.

³⁰ COM(2025) 637 final, S. 72.

³¹ [France calls for greater transparency on EU imports of Russian LNG](#), S&P Global, 15. Oktober 2024.

[More transparency on Russian gas imports sought by EU countries, document shows](#), Reuters, 14. Oktober 2024.

³² COM(2025) 828 final.

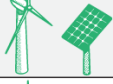
REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF mit klaren quantifizierten Zielvorgaben tragen nur in begrenztem Maße zu einer Steigerung der Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien, hauptsächlich Solarenergie, bei

Geringer Beitrag aus den REPowerEU-Kapiteln zur ARF zum Ziel von zusätzlichen 103 GW

- 66** Die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen und aus der ARF finanzierten Erneuerbare-Energien-Maßnahmen sollen in erster Linie dazu beitragen, die im REPowerEU-Plan festgelegten ehrgeizigeren Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Der Rechnungshof bewertete, inwieweit diese ARF-finanzierten Maßnahmen dazu beitragen, das sich aus der Einführung des REPowerEU-Plans ergebende Ziel zu erreichen, bis 2030 zusätzliche Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien von 103 GW zu schaffen und dabei die vorgesehene Aufteilung auf Solar- und Windprojekte zu berücksichtigen.
- 67** Die Kommission geht davon aus, dass das REPowerEU-Ziel, die Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien um 103 GW zu erhöhen, durch die ARF nicht erreicht wird. Schätzungen der Kommission zufolge werden die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen ARF-Maßnahmen mindestens 20 GW an zusätzlicher erneuerbarer Energie liefern – weniger als 20 % des REPowerEU-Ziels von 103 GW. Der Rechnungshof konnte die Zuverlässigkeit dieser Schätzung jedoch nicht bestätigen.
- 68** Darüber hinaus lässt sich – wenngleich nicht erwartet wurde, dass die ARF die gesamte zusätzliche Kapazität von 103 GW abdecken würde – feststellen, dass die Kommission keinen Überblick über laufende oder geplante zusätzliche Maßnahmen außerhalb der ARF zur Erreichung des Ziels vorlegte. Der Analyse des Rechnungshofs zufolge umfassten nur zwölf der insgesamt 45 in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF enthaltenen Erneuerbare-Energien-Maßnahmen aller Mitgliedstaaten klare und messbare Ziele in MW für die Solar- und Windenergieerzeugung (siehe [Abbildung 11](#)). Mit diesen zwölf Maßnahmen sollen weitere 1,6 GW an Kapazität für erneuerbare Energien hinzukommen. Das entspricht rund 1,6 % des oben genannten Ziels von REPowerEU von zusätzlichen 103 GW.

69 In diesem Zusammenhang räumt der Rechnungshof ein, dass die anderen 33 in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen ARF-Maßnahmen letztlich zu einer Erhöhung der Energieerzeugungskapazität führen können. Aufgrund der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten die quantitativen Ziele festgelegt haben, ist es jedoch nicht möglich, eine solide Gesamtschätzung vorzunehmen. Die Etappenziele und Zielwerte dieser 33 aus der ARF finanzierten Maßnahmen betreffen die Verfolgung der Ausgaben oder der Zahl der Verträge; sie betreffen jedoch keine Outputs oder Ergebnisse, gemessen als zusätzliche Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder zusätzliche Netzkapazität in MW oder GW.

Abbildung 11 | Liste der aus der ARF finanzierten Erneuerbare-Energien-Maßnahmen mit quantifizierbaren Zielen bezüglich der Art der erneuerbaren Energie (Solar- und Windenergie) in den REPowerEU-Kapiteln

	Referenz der Maßnahme	Beschreibung	Zielvorgabe (MW)	Art erneuerbarer Energie
 RO	RO-C[C16]-I[I2.0]	Neue Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	 950,0	
	RO-C[C16]-I[I6.0]	Pilotprojekt zur Installation schwimmender Solarpaneele mit einer Leistung von 20 MW auf Bewässerungskanälen	 20,0	
 LT	LT-C[C8]-R[H-1-3-.H-1-3-]	Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen	 135,0	
	LT-C[C8]-R[H-1-3-.H-1-3-]	Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen	 120,0	
 CZ	CZ-C[C7.1]-I[I2]	Ausgeweitete Maßnahme: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	 224,7	
 LU	LU-C[4A]-I[3]	Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	 53,6	
	LU-C[4A]-I[3]	Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	 25,0	
 PT	PT-C[C21]-I[i02]	Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz von Wohngebäuden	 10,0	
	PT-C[C21]-I[i11-RAM]	System von Anreizen für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Madeira und Porto Santo	 7,0	
	PT-C[C21]-I[i11-RAM]	System von Anreizen für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Madeira und Porto Santo	 5,3	
	PT-C[C21]-I[i04-RAM]	Energieeffizienz öffentlicher Gebäude auf Madeira	 1,3	
 SI	SI-C[C17]-I[IB]	Energetische Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Ausweitung)	 23,0	
Insgesamt:			 1 574,9 (≈ 1,6 GW)	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dateien aus der Datenbank FENIX (Januar 2025).

- 70** Auf Finanzierungsinstrumente entfallen rund 45 % der Gesamtmittel, die den REPowerEU-Kapiteln zur ARF zugewiesen wurden (siehe [Anhang VII](#)). Im Allgemeinen ist bei dieser Art von ARF-finanzierten Maßnahmen die Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen, nicht aber der Abschluss der zugrunde liegenden Projekte, Bedingung für die Erreichung des endgültigen Ziels (wobei die Erreichung dieses Ziels zur Auszahlung des gesamten gebundenen Betrags führt). Bei diesen Maßnahmen lässt sich – ausgehend von der Überwachung durch die Kommission – weder erkennen, wie viel zusätzliche Produktionskapazität geschaffen wird, noch, wann diese Kapazität verfügbar sein wird.
- 71** Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof in seiner Stichprobe vier Fälle (einen in Belgien und drei in Italien), in denen eine aus der ARF im Rahmen von REPowerEU finanzierte Maßnahme lediglich ein integraler Bestandteil eines größeren Projekts ist. Die verbleibenden Module oder Komponenten außerhalb der ARF müssen abgeschlossen sein, bevor das Projekt in Betrieb genommen werden kann. Dieser Abschluss ist jedoch erst für einen Zeitpunkt geplant, der lange nach dem Ende der Laufzeit der ARF liegt. Nur die aus der ARF finanzierte REPowerEU-Maßnahme zu überwachen, vermittelt ein unvollständiges Bild des Projektumfangs und der tatsächlichen Ergebnisse (siehe Beispiel in [Kasten 4](#)).

Kasten 4

Projekt soll nach dem Durchführungszeitraum der ARF vollständig abgeschlossen werden – Belgien

Mit einer Mittelausstattung von 100 Millionen Euro (13,8 % des belgischen REPowerEU-Kapitels) wird im Rahmen dieser Maßnahme der Bau der Fundamente einer künstlichen Insel kofinanziert, die 45 km vor der belgischen Küste nahe Ostende errichtet werden und Schätzungen zufolge insgesamt 1,1 Milliarden Euro kosten soll. Die Insel soll

- dazu dienen, Strom aus drei geplanten Offshore-Windparks (insgesamt 3,5 GW) in der Prinzessin-Elisabeth-Zone für die Übertragung in das Onshore-Netz zu sammeln und umzuwandeln;
- künftig eine Drehscheibe für Verbindungsleitungen zu Ländern wie dem Vereinigten Königreich und Dänemark sein.

Der vollständige Betrieb hängt von der Fertigstellung der drei Windparks und ihrer Anbindung an die Energieinsel sowie von der Anbindung der Insel an das Onshore-Netz ab. Während die Fundamente der Insel voraussichtlich bis zum Ende des ARF-Zeitraums fertiggestellt werden, fallen die späteren Phasen nicht in den Umfang der ARF-finanzierten Maßnahme, und bei der Fertigstellung der drei Windparks kommt es zu erheblichen Verzögerungen. Die installierte Kapazität, die bei Abschluss der ARF-Maßnahme als solcher erreicht sein wird, beläuft sich auf null.

- 72** Vor diesem Hintergrund können die aus der ARF finanzierten Maßnahmen, die in den REPowerEU-Kapiteln enthalten sind, nur einen geringen Beitrag zu dem Ziel leisten, zusätzliche 103 GW an Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Die ARF-finanzierten Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln betreffen häufiger die Erzeugung von Solarenergie als von Windenergie

- 73** Der REPowerEU-Plan umfasste auch eine Schätzung betreffend das spezifische Gleichgewicht der zusätzlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien: 41 GW für Windenergie und 62 GW für Solarenergie³³. Die Analyse des Rechnungshofs ergab jedoch, dass die meisten aus der ARF finanzierten Erneuerbare-Energien-Maßnahmen im Rahmen der REPowerEU-Kapitel Solarenergie begünstigen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Solarenergie leicht eingeführt werden und so dem Zeitplan der ARF entsprechen kann. Im Vergleich dazu benötigen Windkraftprojekte längere Vorlaufzeiten und sind komplexer, sodass sie in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF eindeutig unterrepräsentiert sind, was zu einem Ungleichgewicht zwischen der im Rahmen des REPowerEU-Plans installierten Kapazität zur Erzeugung von Solar- und von Windenergie führt (siehe Beispiel in [Kasten 5](#)).

Kasten 5

Stärkere Förderung von Solarenergie als von Windenergie im Rahmen der Umsetzung einer ARF-finanzierten Maßnahme – Rumänien

Eine aus der ARF finanzierte Maßnahme im rumänischen REPowerEU-Kapitel zielte darauf ab, neue Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Zwar ließ die Maßnahme sowohl Solar- als auch Windanlagen zu, doch ging es bei der überwiegenden Mehrheit der erfolgreich abgeschlossenen oder laufenden Projekte um Solarenergie. Auf diese entfielen 90 % der installierten Kapazität (in MW).

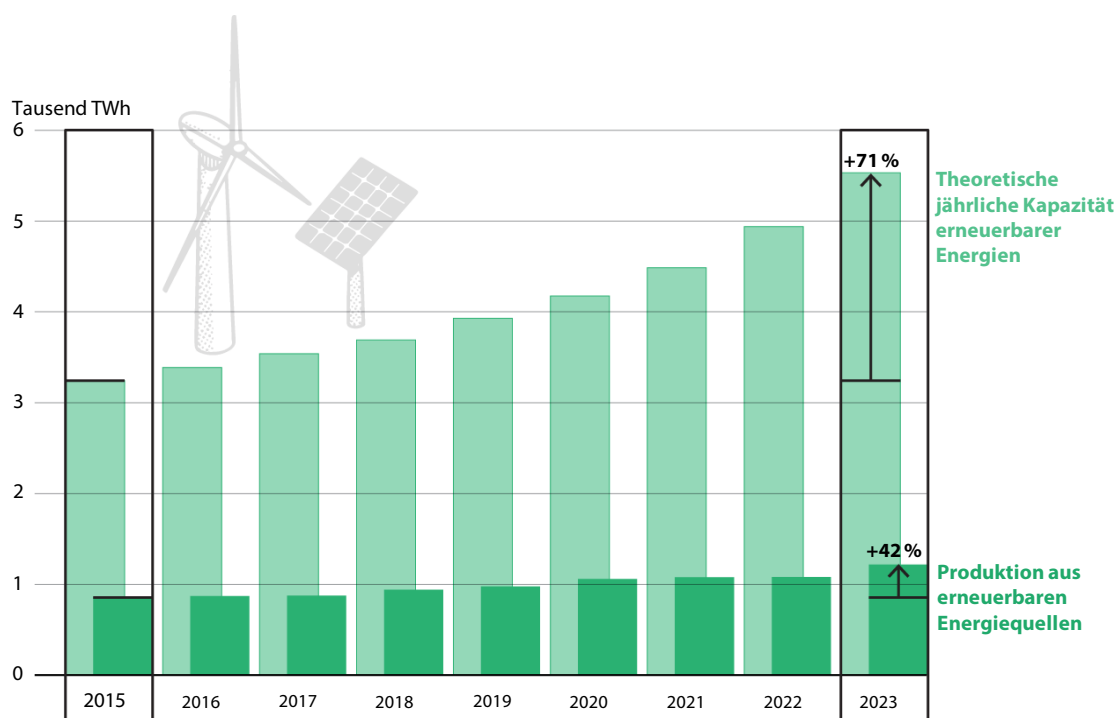
Bis Juni 2025 war noch kein Windkraftprojekt abgeschlossen; vier Projekte liefen noch. Diese machten lediglich 10 % der theoretisch installierten Kapazität der Maßnahme aus. Bei diesen Windkraftprojekten kam es aufgrund von Engpässen in der Lieferkette und komplexen Installationsanforderungen und Genehmigungsverfahren zu erheblichen Verzögerungen. Drei sind derzeit als Projekte eingestuft, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie nicht abgeschlossen werden.

Das ehrgeizigste Windkraftprojekt im Rahmen dieser Maßnahme – mit einer geplanten installierten Kapazität von 140 MW – gehörte nicht zu den vier laufenden Projekten, da es zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs bereits annulliert worden war.

³³ SWD(2022) 230 final.

- 74** Zwar hat sich die installierte Kapazität erneuerbarer Energien in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt, doch ist die aus diesen Quellen erzeugte Energie nicht im gleichen Maße gestiegen. Insgesamt stieg die Kapazität erneuerbarer Energien zwischen 2015 und 2023 um 71 %, während die Erzeugung erneuerbarer Energien im selben Zeitraum nur um 42 % zunahm (siehe [Abbildung 12](#)).

Abbildung 12 | Vergleich der theoretischen Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit der tatsächlichen Erzeugung (TWh) in der EU-27



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [IRENA RENEWABLE CAPACITY STATISTICS 2025](#) und von [IRENA RENEWABLE ENERGY STATISTICS 2025](#).

- 75** Die Lücke zwischen Kapazitäts- und Produktionswachstum ist offensichtlich und lässt sich durch mehrere Faktoren erklären, wie etwa
- den intermittierenden Betrieb aufgrund der inhärenten Abhängigkeit der Solar- und Windenergieerzeugung vom Wetter, wobei die Solarenergieerzeugung zusätzlich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist;
 - Netz- und Infrastrukturbeschränkungen aufgrund von Übertragungsbeschränkungen, die sich aus dem variablen und dezentralen Charakter der erneuerbaren Energien ergeben;
 - den bei Solarenergie im Allgemeinen niedriger als bei Windenergie liegenden Grad der Nutzung der Kapazität für die Produktion (Leistungsausnutzung).

- 76** Diese Lücke zeigt, dass die bloße Erhöhung der Produktionskapazität nicht ausreicht, um das REPowerEU-Ziel zu erreichen, Energie aus fossilen Brennstoffen (hauptsächlich aus Erdgaskraftwerken) zu ersetzen. Um zu verhindern, dass die EU erhebliche Mengen fossiler Brennstoffe einführen muss, ist es von entscheidender Bedeutung, diese Lücke zu schließen.

ARF-finanzierte Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln führten zu einer beschleunigten Umsetzung einiger Projekte

- 77** Die REPowerEU-Kapitel zur ARF enthielten viele Investitionen, die die Mitgliedstaaten bereits zuvor geplant hatten, die aber aufgrund fehlender Ressourcen verschoben werden mussten, und weniger neue Initiativen. Die vom Rechnungshof vorgenommene Analyse von 27 Maßnahmen ergab, dass bei sechs von ihnen die ARF-Finanzierung zu einer beschleunigten Umsetzung geführt hatte (siehe Beispiele in [Kasten 6](#) und [Kasten 7](#)).

Kasten 6

Beschleunigung langjähriger Energieinvestitionen durch ARF-Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln – Belgien

In der Richtlinie (EU) 2019/944 ist als Ziel festgelegt, dass mindestens 80 % der Endkunden bis 2024 mit intelligenten Zählern ausgestattet werden sollten. Ferner heißt es darin, dass die Installation für die Endnutzer kostenlos sein muss und dass die Kosten von den Verteilernetzbetreibern zu tragen sind.

Bis Ende 2022 hatte Belgien nur eine Marktdurchdringung von 24 % erreicht; der EU-Durchschnitt lag bei 54 %.

Das belgische REPowerEU-Kapitel umfasste die Maßnahme I-717 "Optimierung der Energieverteilung der Wallonischen Region", um die Einführung intelligenter Zähler in Wallonien zu beschleunigen.

Die unzureichende Fokussierung der REPowerEU-Kapitel zur ARF auf grenzüberschreitende Verbindungsleitungen ist eine verpasste Chance, die Effizienz des Elektrizitätsbinnenmarkts zu steigern und seine Integration zu stärken

78 Wie der Rechnungshof in einem früheren Bericht feststellte, ist, um einen effizienten Elektrizitätsbinnenmarkt und eine vollständige Marktintegration zu gewährleisten, unter anderem eine angemessene grenzüberschreitende Interkonnektivität zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels erforderlich³⁴. Zu diesem Zweck ist im Rechtsrahmen der Energieunion vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten

- bis 2030 ein Mindestziel von 15 % für den Verbund der Stromnetze erreichen³⁵;
- bis 2025 eine Verbundkapazitätsspanne von mindestens 70 % für den Handel zur Verfügung stellen³⁶.

In seinem [Sonderbericht 03/2023](#) über die Energieunion stellte der Rechnungshof fest, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele in mehreren Mitgliedstaaten unzureichend waren.

79 Mit dem REPowerEU-Plan der Kommission wurde angestrebt, "viele seit Langem ausstehende Projekte umzusetzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Verbindungen liegt, um einen integrierten Energiemarkt zu schaffen"³⁷. Die Begriffsbestimmung von "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsverordnung lautet: "Übertragungsleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten überquert oder überspannt und die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten verbindet"³⁸. Die Definition in der von den gesetzgebenden Organen angenommenen geänderten ARF-Verordnung, in die REPowerEU aufgenommen wurde, ist jedoch breiter: Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 30 % der für die REPowerEU-Kapitel geschätzten Kosten für Maßnahmen bereitstellen, die grenzübergreifend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken. In der Praxis führt dies nicht unbedingt zu einer stärkeren Schwerpunktlegung auf Verbindungsleitungen.

³⁴ [Sonderbericht 03/2023](#), Ziffer 43.

³⁵ Artikel 4 Buchstabe d Ziffer 1 der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#).

³⁶ Artikel 16 der [Verordnung \(EU\) 2019/943](#) (Neufassung der Elektrizitätsverordnung) und Artikel 4 Buchstabe d Ziffer 3 der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#).

³⁷ [COM\(2022\) 230](#), S. 15.

³⁸ Artikel 2 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/943](#).

- 80** Wie der Rechnungshof in seiner [Analyse 01/2025](#) festgestellt hat, sind die tatsächlichen grenzüberschreitenden Verbundprojekte komplex und erfordern einen Umsetzungszeitplan, der viel länger ist als die Laufzeit der ARF. Diese Projekte fallen in der Regel unter den Politikbereich der transeuropäischen Energienetze (TEN-E) und werden aus der Fazilität "Connecting Europe" für Energie finanziert. Da die REPowerEU-Kapitel zur ARF ab Ende 2023 genehmigt wurden, scheint die Aufnahme dieser Art von Projekten kaum möglich zu sein.
- 81** Dem vierten Jahresbericht der Kommission über die ARF zufolge werden mit den REPowerEU-Kapiteln kritische Engpässe in Energiesystemen wie fehlende grenzüberschreitende Verbindungsleitungen dadurch angegangen, dass in neue grenzüberschreitende Stromverbindungsleitungen investiert wird³⁹. Die Analyse des Rechnungshofs ergab jedoch, dass acht der zehn Mitgliedstaaten, an die im Jahr 2023 LSE-Unterpunkte gerichtet worden waren, in denen die Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungsleitungen gefordert wurde, diese Art von Maßnahme nicht in ihre REPowerEU-Kapitel aufgenommen haben. Insgesamt ermittelte der Rechnungshof nur drei aus der ARF finanzierte Maßnahmen für grenzüberschreitende Verbindungsleitungen. Zwei dieser Maßnahmen wurden in Italien durchgeführt; eine davon wurde später zurückgezogen (siehe [Anhang IX](#)). Auf das verbleibende italienische Projekt entfallen 2,3 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels dieses Landes zur ARF. Die andere Maßnahme betraf Lettland und macht 45 % des REPowerEU-Kapitels dieses Landes aus (siehe [Kasten 7](#)).

³⁹ [COM\(2025\) 637](#) final, S. 75.

Kasten 7

Grenzüberschreitende Investitionen in Verbindungsleitungen – Lettland

Das lettische REPowerEU-Kapitel zur ARF enthält die Maßnahme 7.2.i "Sicherheit und Stabilität der Energieversorgung und Synchronisierung mit dem Unionsnetz". Sie trug zur Finanzierung eines 60-MW-Batterie-Energiespeichersystems in Rēzekne bei, mit dem die Desynchronisierung der baltischen Länder vom russischen Netz unterstützt wurde.

Dieses grenzüberschreitende Projekt wurde 2009 von Lettland, Litauen, Estland und Polen ins Leben gerufen. Das mehrjährige Infrastrukturprojekt belief sich auf insgesamt 1,6 Milliarden Euro, einschließlich 1,23 Milliarden Euro an Finanzhilfen aus der Fazilität "Connecting Europe". Es war jedoch vor der Annahme des REPowerEU-Plans im Jahr 2022 weitgehend abgeschlossen. Aus der ARF wird nur eine einzige Teilkomponente des lettischen REPowerEU-Kapitels in Höhe von 60 Millionen Euro finanziert.

- 82** Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass das weit gefasste Kriterium "grenzüberschreitend" oder "länderübergreifend" in der ARF-Verordnung es den Mitgliedstaaten ermöglichte, 76 % ihrer REPowerEU-Maßnahmen im Rahmen der ARF als Maßnahmen einzustufen, die die Anforderung "grenzüberschreitend" oder "länderübergreifend" erfüllen, was weit über dem in der geänderten ARF-Verordnung festgelegten Ziel von 30 % liegt. Bei der Überprüfung der in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen stellte der Rechnungshof jedoch fest, dass selbst Maßnahmen wie die Installation eines Solarpaneels in der Mitte eines Landes oder die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden als Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen angesehen wurden, da sie den Gesamtenergieverbrauch der EU verringerten. Nach Ansicht des Rechnungshofs tragen solche Maßnahmen zwar dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, sie haben jedoch kein direktes grenzüberschreitendes Element und tragen nicht zur Schaffung von Interkonnektivität bei, die für die Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels erforderlich ist.

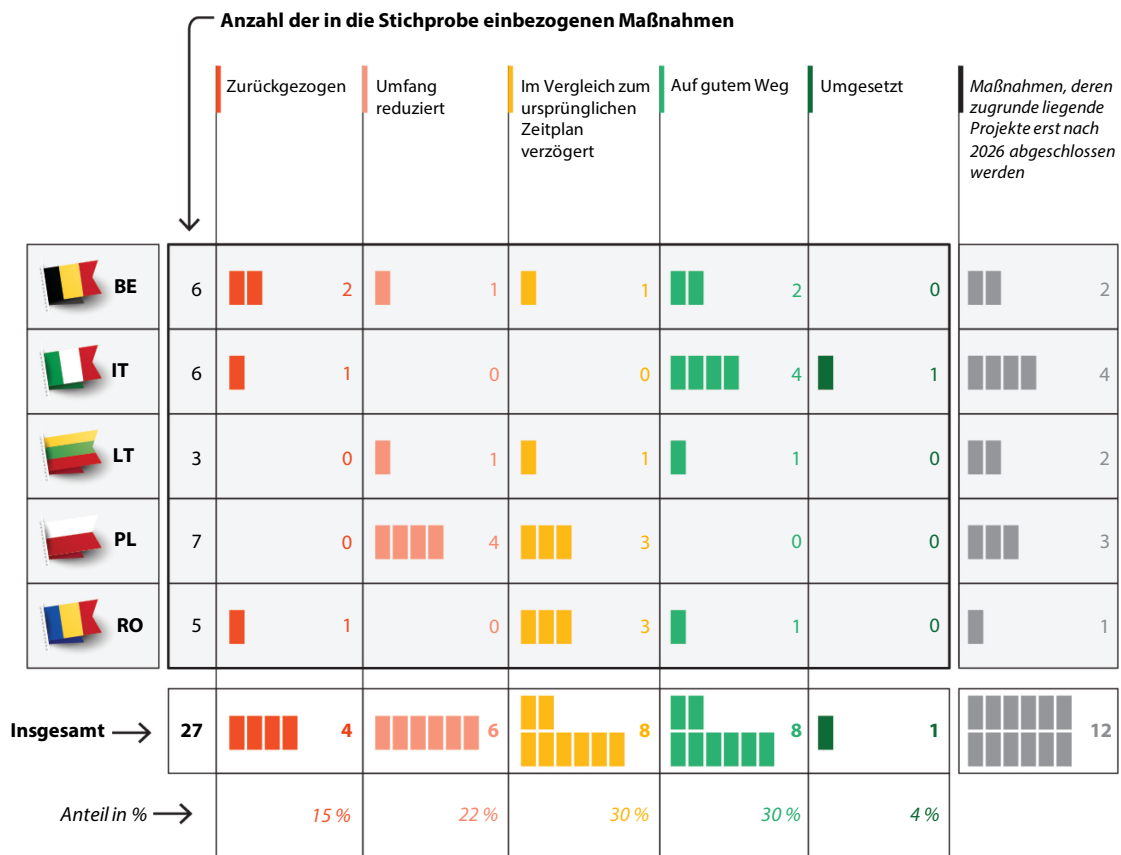
Häufige Verzögerungen bei ARF-finanzierten Maßnahmen in REPowerEU-Kapiteln und dünne Faktengrundlage für die Bewertung der Ergebnisse des REPowerEU-Plans

- 83** Der Rechnungshof bewertete, ob eine Stichprobe von 27 ARF-finanzierten Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln in fünf Mitgliedstaaten fristgerecht umgesetzt wurde. Auf die Stichprobe entfallen 10 % der Gesamtzahl der REPowerEU-Maßnahmen und 44 % ihrer geschätzten Gesamtkosten (65 Milliarden Euro). Der Rechnungshof untersuchte ferner, ob die Ergebnisse der abgeschlossenen ARF-finanzierten Maßnahmen in seiner Stichprobe zur Verwirklichung der Ziele des REPowerEU-Plans beitrugen und ob der Beitrag der ARF-finanzierten Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln zu diesen Zielen anhand des Leistungsrahmens der ARF zuverlässig nachverfolgt werden kann.

Bei fast zwei Dritteln der vom Rechnungshof untersuchten Maßnahmen kam es zu Verzögerungen, und mit vielen ihrer endgültigen Etappenziele und Zielwerte wurde der Abschluss der zugrunde liegenden Projekte nicht erfasst

- 84** Der Rechnungshof stellte fest, dass es bei 18 der 27 Maßnahmen in seiner Stichprobe (66 %) zu Verzögerungen kam. In sechs Fällen (22 %) erforderten diese Verzögerungen Anpassungen des Umfangs; vier weitere Maßnahmen (15 %) wurden in den endgültigen Überarbeitungen der Aufbau- und Resilienzpläne zurückgezogen. Dies birgt das Risiko, dass entweder die Mittelausschöpfung gefährdet oder das Ambitionsniveau des Plans verringert wird, wenn die geschätzten Kosten und somit die zugewiesenen Beträge nicht entsprechend angepasst werden (siehe [Tabelle 4](#) für eine Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten und [Anhang IX](#) für weitere Details zu den einzelnen ARF-finanzierten Maßnahmen).

Tabelle 4 | Stand der Durchführung der ARF-finanzierten Maßnahmen in der Stichprobe des Rechnungshofs



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

- 85** Darüber hinaus werden bei 12 der 23 aus der ARF finanzierten Maßnahmen in der Stichprobe des Rechnungshofs, die nach wie vor in den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplänen aufgeführt sind (52 %), die zugrunde liegenden Projekte voraussichtlich erst nach Ablauf der ARF abgeschlossen sein. So dürften beispielsweise die meisten Maßnahmen, die drei Finanzierungsinstrumenten in Polen und Litauen zugrunde liegen (mit geschätzten Gesamtkosten von 21,6 Milliarden Euro), deutlich nach Ende des Durchführungszeitraums der ARF (31. August 2026) und in bestimmten Fällen sogar nach dem im REPowerEU-Plan anvisierten Zeitrahmen von 2030 abgeschlossen sein (siehe [Anhang IX](#)). Die Überwachung allein der aus der ARF finanzierten REPowerEU-Maßnahme vermittelt ein unvollständiges Bild des Projektumfangs und der tatsächlichen Ergebnisse.

- 86** Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass in den halbjährlichen Fortschrittsberichten über die ARF-Maßnahmen⁴⁰ vom Oktober 2024 und April 2025 nicht eindeutig auf Verzögerungen hingewiesen wurde und die indirekten Auswirkungen von Verzögerungen bei Etappenzielen und Zielwerten nicht immer ordnungsgemäß offengelegt wurden. In anderen Fällen stellte der Rechnungshof fest, dass sich die Behörden der Mitgliedstaaten der hohen Wahrscheinlichkeit von Verzögerungen bewusst waren, diesen Umstand jedoch in ihren halbjährlichen Fortschrittsberichten an die Kommission nicht angaben.

Begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung eines Drittels der für REPowerEU relevanten LSE-Unterpunkte

- 87** Wie im [Europäischen Semester](#)⁴¹ vorgesehen, trägt die Bewertung der Umsetzung der LSE durch die Kommission der Wirtschafts-, Haushalts- und Sozialpolitik Rechnung und geht somit über die ARF-Maßnahmen hinaus.
- 88** Daher analysierte der Rechnungshof zusätzlich zu der in den Ziffern [47–55](#) dargelegten Analyse der Maßnahmenkonzeption für REPowerEU-bezogene LSE-Unterpunkte die Fortschritte beim Umsetzungsstand zwischen 2023 und 2025 auf der Grundlage der Bewertung der Kommission.
- 89** Insgesamt zeigt die Analyse des Rechnungshofs, dass bei der Umsetzung der LSE-Unterpunkte mit Bezug zu REPowerEU in den letzten beiden Jahren begrenzte Fortschritte erzielt wurden. Der Bewertung der Kommission zufolge waren bei 14 % der LSE-Unterpunkte bis 2025 erhebliche Fortschritte erzielt oder eine vollständige Umsetzung erreicht worden. Bei rund 55 % der LSE-Unterpunkte wurden einige Fortschritte bei der Umsetzung erzielt, während bei den übrigen 31 % nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden (siehe Link (3) zur vom Rechnungshof vorgenommenen Bewertung, inwieweit die einzelnen REPowerEU-Unterpunkte für 2023 in [Anhang IV](#) behandelt wurden).

⁴⁰ Artikel 27 der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#).

⁴¹ Erwägungsgründe 10 und 12 sowie Artikel 16 der [Verordnung \(EU\) 2024/1263](#).

90 Der Rechnungshof weist ferner auf die beiden folgenden Punkte hin.

- Die mangelnden Fortschritte bei der Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sind hauptsächlich auf Verzögerungen und eine nur zum Teil erfolgte Umsetzung zurückzuführen. Im Falle von vier Mitgliedstaaten⁴² gibt es lange Verzögerungen bei der Umsetzung, und fünf Mitgliedstaaten⁴³ behandeln nur einen Teil der LSE und tragen somit nur in geringem Maße zu den Fortschritten bei der Umsetzung der entsprechenden LSE bei. Von den beiden Mitgliedstaaten, die ihr REPowerEU-Kapitel nicht genutzt haben, um Reformen zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren aufzunehmen, trifft einer die Verwaltungsverfahren im Rahmen der ARF, aber außerhalb des REPowerEU-Kapitels, während der andere diese Reform in seinen NEKP, nicht aber in seinen Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen hat. Derzeit sind die Fortschritte in beiden Fällen begrenzt.
- Nur zwei Mitgliedstaaten (Lettland und Italien) hatten ARF-finanzierte Maßnahmen, die grenzüberschreitende Verbindungsleitungen betrafen, in ihr REPowerEU-Kapitel aufgenommen (siehe auch Ziffer 81). Nur bei Lettland wurden im Rahmen der Bewertung dieser LSE erhebliche Fortschritte festgestellt. Vier der übrigen acht Mitgliedstaaten, an die eine LSE betreffend den grenzüberschreitenden Stromverbund gerichtet wurde (Griechenland, Portugal, Spanien und Zypern), legten keine ausreichenden Nachweise dafür vor, dass die erforderlichen Projekte unabhängig von den REPowerEU-Kapiteln durchgeführt werden. Ihre Fortschritte bei der Umsetzung des LSE-Unterpunkts sind nach wie vor begrenzt.

⁴² Polen, Portugal, Slowakei und Tschechien.

⁴³ Deutschland, Malta, Niederlande, Österreich und Ungarn.

Die Faktengrundlage der Kommission für die Bewertung der Ergebnisse des REPowerEU-Plans ist dünn

- 91** In der in Bezug auf REPowerEU geänderten ARF-Verordnung wurden die gemeinsamen Indikatoren der ARF nicht geändert. Nur einer der 14 bestehenden gemeinsamen Indikatoren betrifft die Bereiche, die Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs sind, und zwar die Erfassung zusätzlicher Kapazitäten für erneuerbare Energien (CI 2, "*zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien*"). Es besteht jedoch keine Verpflichtung, gesondert darüber zu berichten, was dem ursprünglichen Ziel und was dem zusätzlichen Ziel im Zusammenhang mit der Einführung des REPowerEU-Plans entspricht. Für andere zentrale Aspekte, insbesondere die Ziele der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten, gibt es keinen gemeinsamen ARF-Indikator. Gleichzeitig ist es aufgrund der Etappenziele und Zielwerte der aus der ARF finanzierten Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln nicht immer möglich, quantitative Ergebnisse oder Auswirkungen zu bewerten (siehe Ziffern [68](#) und [69](#)), wie bereits im [Sonderbericht 26/2023](#) des Rechnungshofs dargelegt. Außerhalb der ARF sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Daten über die Ergebnisse und Auswirkungen der im Rahmen des REPowerEU-Plans ergriffenen Maßnahmen zu erheben und der Kommission darüber Bericht zu erstatten.
- 92** Diese suboptimale Situation wird auch nach 2027 fortbestehen, wie aus der Analyse der 25 für REPowerEU relevanten Leistungsindikatoren hervorgeht, die die Kommission in ihrem Legislativvorschlag für einen Leistungsrahmen für den nächsten MFR vorgelegt hat (siehe [Anhang VIII](#)).

- 93** Insgesamt ist der Rechnungshof daher der Auffassung, dass die Faktengrundlage der Kommission für die Bewertung der Ergebnisse des REPowerEU-Plans schwach ist und dass nach wie vor unklar ist, wie die Kommission bewerten will, welche Verringerungen der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland und welche Fortschritte bei anderen spezifischen REPowerEU-Zielen (z. B. Kapazitäten für erneuerbare Energien oder Verbindungsleitungen) auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen des REPowerEU-Plans oder auf andere Maßnahmen zurückzuführen sind, die vor dem REPowerEU-Plan durchgeführt wurden oder nicht damit in Zusammenhang stehen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

- 01** Der REPowerEU-Plan umfasst ein breites Spektrum von Investitionen und Reformen mit dem übergeordneten Ziel,
- die Energiequellen zu diversifizieren (vor allem, um die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern);
 - die Energiewende (durch Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) zu beschleunigen;
 - Energie einzusparen;
 - den europäischen Verbund- und Infrastrukturbedarf zu decken;
 - die Vorsorge zu verbessern (präventive Stärkung der Fähigkeit der EU, schweren Störungen der Erdgasversorgung standzuhalten).

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

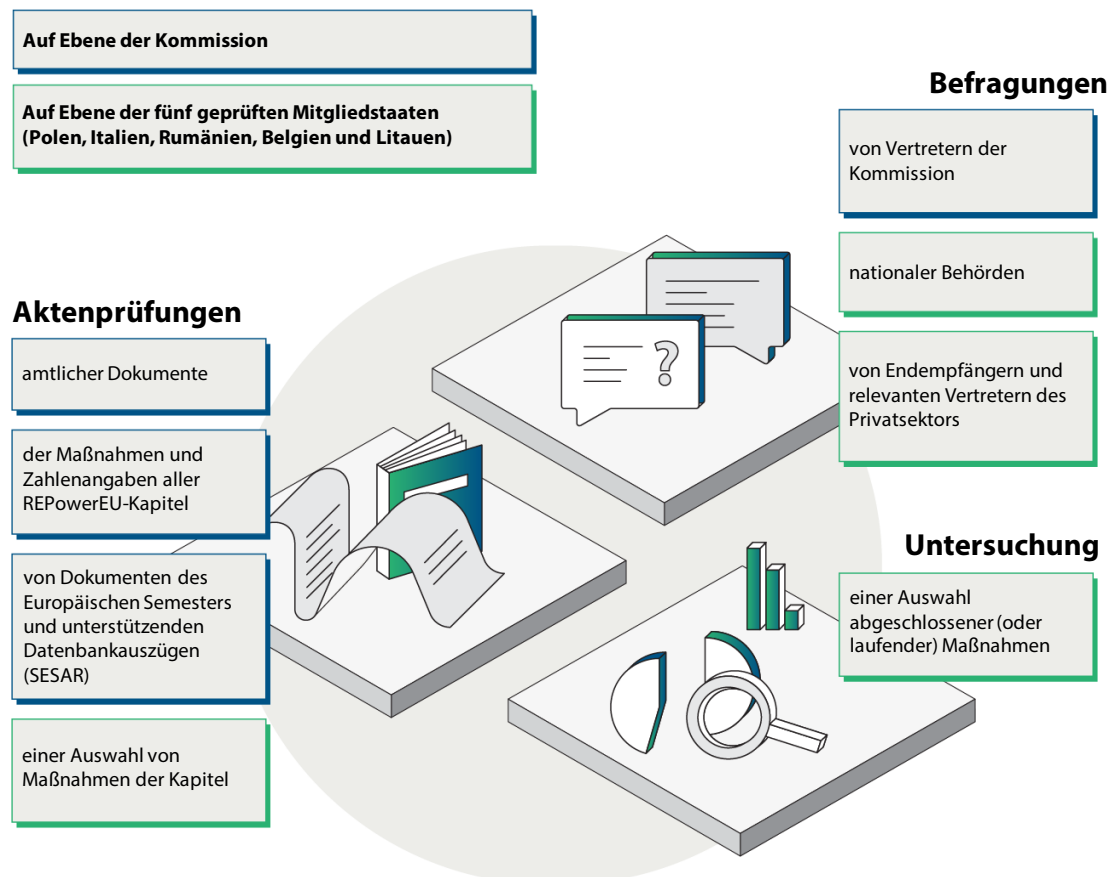
- 02** Der Rechnungshof konzentrierte seine Prüfungsarbeit auf diejenigen Komponenten und Maßnahmen des REPowerEU-Plans, die sich auf drei spezifische Ziele beziehen:
- Diversifizierung der Öl- und Gasbezugsquellen weg von Russland;
 - Beschleunigung der Energiewende durch Ausbau der Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien;
 - Stärkung der grenzüberschreitenden Interkonnektivität der Energienetze.

03 Die Hauptprüfungsfrage des Rechnungshofs lautete: "Wird der REPowerEU-Plan wirksam umgesetzt, um bei der Versorgung mit fossilen Brennstoffen eine Diversifizierung weg von Russland zu erreichen und die Energiewende rasch voranzubringen?"

Der Rechnungshof untersuchte insbesondere,

- ob die Umsetzung des Plans gut mit dem Governance-System der EU für die Energieunion und für den Klimaschutz in Einklang steht;
- wie die Maßnahmen zur Umsetzung des Plans finanziert wurden und ob die REPowerEU-Maßnahmen in den ARF-Kapiteln den einschlägigen Unterpunkten der länderspezifischen Empfehlungen (LSE-Unterpunkten) aus den Jahren 2022 und 2023 Rechnung tragen;
- wie gut die Maßnahmen zur Umsetzung des Plans zu den REPowerEU-Zielen beigetragen haben.

Abbildung 1 | Welchen Ansatz hat der Rechnungshof bei der Prüfung verfolgt?



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

04 Die Prüfungsarbeit des Rechnungshofs umfasste die folgenden Hauptelemente:

- 1) Für alle 27 Mitgliedstaaten überprüfte der Rechnungshof, inwieweit ihre endgültigen NEKP mit dem REPowerEU-Plan und den REPowerEU-Kapiteln zur ARF korrelierten, wie sich ihre Beiträge zu den Zielvorgaben für erneuerbare Energien zwischen der ursprünglichen und der überarbeiteten Fassung der NEKP veränderten, und inwieweit mit den Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF den LSE 2022 und 2023 zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele Rechnung getragen wurde.
- 2) Darüber hinaus überprüfte der Rechnungshof die überarbeiteten NEKP des Jahres 2024 von elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Spanien und Ungarn), um etwaige Maßnahmen zu ermitteln, die in den von seiner Prüfung abgedeckten Bereichen hinzugefügt oder aktualisiert worden waren. Die geschätzten Gesamtkosten der in den REPowerEU-Kapiteln dieser elf Mitgliedstaaten enthaltenen Maßnahmen belaufen sich auf 34,9 Milliarden Euro, was 54 % der gesamten ARF-Mittel entspricht, die den REPowerEU-Kapiteln der 27 Mitgliedstaaten zugewiesen wurden.
- 3) Schließlich führte der Rechnungshof Prüfbesuche in fünf Mitgliedstaaten durch: Belgien, Italien, Litauen, Polen und Rumänien; auf diese entfallen zusammen rund 60 % der geschätzten Gesamtkosten der Investitionen und Reformen in den REPowerEU-Kapiteln zur ARF. Für diese Länder wählte er anhand der in den REPowerEU-Kapiteln und anderen Dokumenten dargelegten Etappenziele und Zielwerte eine Stichprobe von 27 Investitionen und Reformen aus, um zu überprüfen, ob sie planmäßig verliefen und die erwarteten Ergebnisse erzielten. Wo erforderlich führte der Rechnungshof auch Befragungen von Vertretern der für die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständigen öffentlichen Stellen oder privatwirtschaftlichen Einrichtungen durch.

05 Der Rechnungshof begann seine Prüfungsarbeiten vor Ort im Oktober 2024 und schloss sie im Dezember 2025 ab. Er bewertete die Umsetzung des REPowerEU-Plans von Mai 2022 bis Dezember 2025.

06 Diese Prüfung erstreckt sich nicht auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung, die Gegenstand einer anderen laufenden Prüfung des Rechnungshofs sind.

07 Die [Prüfungsmethodik](#) des Rechnungshofs entspricht den International Standards of Auditing (internationalen Prüfungsstandards) der [Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden](#).

Anhang II – Geschätzte Kosten der genehmigten REPowerEU-Kapitel zur ARF (EU-27, in Euro, Oktober 2025)

Mitgliedstaat	Finanzhilfen	Darlehen	Insgesamt zugewiesen	Anteil an der Gesamtsumme
Österreich	210 304 520		210 304 520	0,3 %
Belgien	515 623 658	195 000 000	710 623 658	1,1 %
Bulgarien	498 208 098		498 208 098	0,8 %
Kroatien	276 228 416	2 649 421 679	2 925 650 095	4,5 %
Zypern	104 580 000		104 580 000	0,2 %
Tschechien	735 462 052		735 462 052	1,1 %
Dänemark	302 533 137		302 533 137	0,5 %
Estland	90 040 000		90 040 000	0,1 %
Finnland	127 090 000		127 090 000	0,2 %
Frankreich	2 826 330 141		2 826 330 141	4,3 %
Deutschland	2 444 838 528		2 444 838 528	3,7 %
Griechenland	901 942 312		901 942 312	1,4 %
Ungarn	705 417 490	3 897 455 211	4 602 872 701	7,1 %
Irland	240 000 000		240 000 000	0,4 %
Italien	2 756 950 000	8 421 000 000	11 177 950 000	17,1 %
Lettland	134 743 378		134 743 378	0,2 %
Litauen	214 415 242	549 130 737	763 545 979	1,2 %
Luxemburg	177 328 000		177 328 000	0,3 %
Malta	69 900 000		69 900 000	0,1 %
Niederlande	792 861 550		792 861 550	1,2 %

Polen	2 755 862 361	21 949 648 026	24 705 510 387	37,8 %
Portugal	950 643 356		950 643 356	1,5 %
Rumänien	1 440 391 220	577 082 830	2 017 474 050	3,1 %
Slowakei	441 323 351		441 323 351	0,7 %
Slowenien	122 170 000		122 170 000	0,2 %
Spanien	5 216 693 413	1 700 000 000	6 916 693 413	10,6 %
Schweden	282 469 136		282 469 136	0,4 %
INSGESAMT	25 334 349 359	39 938 738 483	65 273 087 842	100,0 %

Hinweis: Die geschätzten Kosten für die REPowerEU-Maßnahmen in den Mitgliedstaaten in der Prüfungsstichprobe des Rechnungshofs (grün hervorgehoben) belaufen sich auf insgesamt 39 Milliarden Euro, was rund 60 % der ARF-Zuweisung für die REPowerEU-Kapitel entspricht.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dateien aus der Datenbank FENIX (Oktober 2025).

Anhang III – Wichtige Rechtsakte und Initiativen zur Verwirklichung der Energieunion und zur Bekämpfung des Klimawandels

Jahr	Rechtsvorschrift / Initiative	Wichtigste Merkmale / Ziele
2009	Klima- und Energiepaket	Zielvorgaben für 2020; Überarbeitung der EHS-Richtlinie; Lastenteilungsentscheidung
2013	EU-Anpassungsstrategie	Erste EU-weite Strategie zur Anpassung an den Klimawandel
2018	Governance-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1999)	Rahmen für die NEKP; Überwachungs- und Berichterstattungspflichten
2019	Mitteilung über den europäischen Grünen Deal	Vision einer klimaneutralen EU bis 2050
	Paket "Saubere Energie für alle Europäer"	Acht Rechtsakte; Vorschriften betreffend NEKP; Dekarbonisierungsmaßnahmen
2021	Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)	Klimaneutralität bis 2050 rechtlich vorgeschrieben; Verringerung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030
	Paket "Fit für 55"	Legislativvorschläge zur Erreichung der Zielvorgaben für 2030; Überarbeitungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienz-Richtlinie
	Aktualisierte EU-Anpassungsstrategie	Verstärkte Anpassungsmaßnahmen
2022	REPowerEU-Plan	Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland; höhere Zielvorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
2023	Richtlinie (EU) 2023/2413	Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Anhebung der Zielvorgabe für erneuerbare Energien auf 42,5 % bis 2030 (indikative Aufstockung um 2,5 Prozentpunkte)
	Empfehlungen der Kommission zu den NEKP	Leitlinien für aktualisierte nationale Pläne im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes
2024	Verfahren für das Klimaziel für 2040	Folgenabschätzung und Konsultation betreffend die Zielvorgabe einer Reduktion der Treibhausgase um 90 %
2025	Vorschlag zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes	Dem Parlament und dem Rat vorgelegter förmlicher Vorschlag für das Ziel für 2040 (Verringerung der Treibhausgasemissionen um 90 %)

Anhang IV – Hinweis auf weitere technische Informationen

Die folgenden zusätzlichen Dokumente sind auf der offenen Datenplattform des Europäischen Rechnungshofs verfügbar:

- 1) [Vom Rechnungshof vorgenommener Vergleich der Maßnahmen zur Umsetzung der NEKP \(2024 gegenüber 2019\).](#)
- 2) [Vom Rechnungshof vorgenommener Vergleich der NEKP-Ziele und -Zielvorgaben \(2024 gegenüber 2019\).](#)
- 3) [Vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung, inwieweit die einzelnen REPowerEU betreffenden LSE-Unterpunkte für 2023 angegangen wurden.](#)

Anhang V – In den zweijährlichen Fortschrittsberichten 2025 der Mitgliedstaaten gemeldete NEKP-Investitionen und REPowerEU-Kapitel zur ARF

Mitgliedstaat	Status	Daten in Anhang XIII	Private Investitionen bis 2023 (Euro)	Öffentliche Investitionen bis 2023 (Euro)	Erwartete Investitionen ab 2024 – private, öffentliche und EU-Mittel (Euro)	REPowerEU-Kapitel (Euro)
Deutschland	Veröffentlicht	JA	116 891 539 341	80 798 584 034	360 034 091 441	2 444 838 075
Niederlande	Veröffentlicht	JA	9 050 166 674	10 295 469 355	18 241 327 542	735 000 000
Slowakei	Veröffentlicht	JA	2 329 062 915	1 048 321 360	57 717 188 851	401 050 000
Frankreich	Veröffentlicht	JA	1 192 082 000	17 802 600 000	1 230 000 000	2 826 330 141
Litauen	Veröffentlicht	JA	840 881 176	1 607 578 509	8 931 625 487	747 560 379
Slowenien	Veröffentlicht	JA	779 612 903	566 554 700	-	122 170 000

Mitgliedstaat	Status	Daten in Anhang XIII	Private Investitionen bis 2023 (Euro)	Öffentliche Investitionen bis 2023 (Euro)	Erwartete Investitionen ab 2024 – private, öffentliche und EU-Mittel (Euro)	REPowerEU-Kapitel (Euro)
Polen	Veröffentlicht	JA	514 990 754	4 452 892 380	32 433 823 836	24 477 415 877
Zypern	Veröffentlicht	JA	175 265 199	126 335 164	5 866 745 663	140 580 000
Ungarn	Veröffentlicht	JA	132 599 414	3 392 309 731	9 260 872 010	4 602 872 701
Zwischensumme			131 906 200 376	120 090 645 233	493 715 674 830	36 497 817 173
Estland	Veröffentlicht	JA	71 991 044	463 454 802	3 887 466 415	90 040 000
Portugal	Veröffentlicht	JA	46 686 506	3 653 256 467	4 499 915 427	855 400 000
Malta	Veröffentlicht	JA	1 665 562	377 924 690	1 291 887 214	69 900 000
Finnland	Veröffentlicht	JA	-	8 952 000 000	-	127 090 000

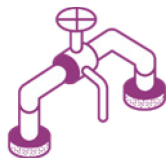
Mitgliedstaat	Status	Daten in Anhang XIII	Private Investitionen bis 2023 (Euro)	Öffentliche Investitionen bis 2023 (Euro)	Erwartete Investitionen ab 2024 – private, öffentliche und EU-Mittel (Euro)	REPowerEU-Kapitel (Euro)
Bulgarien	Veröffentlicht	JA	-	5 072 367 012	2 782 551 994	498 208 098
Schweden	Veröffentlicht	JA	-	2 182 770 078	7 653 870 422	282 469 136
Lettland	Veröffentlicht	JA	-	39 162 284	28 609 943	134 743 378
Luxemburg	Veröffentlicht	JA	-	-	-	177 328 000
Österreich	Veröffentlicht	NEIN	k. A.	k. A.	k. A.	210 304 520
Tschechien	Veröffentlicht	NEIN	k. A.	k. A.	k. A.	735 462 052
Irland	Veröffentlicht	NEIN	k. A.	k. A.	k. A.	240 000 000
Italien	Veröffentlicht	NEIN	k. A.	k. A.	k. A.	11 177 950 000

Mitgliedstaat	Status	Daten in Anhang XIII	Private Investitionen bis 2023 (Euro)	Öffentliche Investitionen bis 2023 (Euro)	Erwartete Investitionen ab 2024 – private, öffentliche und EU-Mittel (Euro)	REPowerEU-Kapitel (Euro)
Kroatien	Nicht veröffentlicht					2 925 650 095
Dänemark	Nicht veröffentlicht					163 585 906
Griechenland	Nicht veröffentlicht					794 821 929
Rumänien	Nicht veröffentlicht					2 017 474 050
Spanien	Nicht veröffentlicht					6 916 693 413

Mitgliedstaat	Status	Daten in Anhang XIII	Private Investitionen bis 2023 (Euro)	Öffentliche Investitionen bis 2023 (Euro)	Erwartete Investitionen ab 2024 – private, öffentliche und EU-Mittel (Euro)	REPowerEU-Kapitel (Euro)
Belgien	Ausstehend					705 603 658
Zwischensumme			120 343 111	20 740 935 333	20 144 301 415	28 122 724 235
INSGESAMT			132 026 543 487	140 831 580 565	513 859 976 246	64 620 541 408

Anhang VI – Öl- und Gaseinfuhren aus Russland (EU-27, 2021–2024)

Erdgas – Pipeline + LNG



(Millionen Kubikmeter)

	2021	2022	2023	2024
EU-27	153 225,5	83 823,9	33 402,8	37 843,3
Belgien	2 404,9	2 820,8	4 018,8	3 444,7
Bulgarien	2 626,5	1 205,3	0,0	0,0
Tschechien	8 718,9	6 837,9	551,5	1 791,0
Dänemark	0,0	0,0	0,0	0,0
Deutschland	55 443,3	25 941,1	0,0	0,0
Estland	58,1	0,0	0,0	0,0
Irland	0,0	0,0	0,0	0,0
Griechenland	2 604,0	1 000,7	2 111,1	3 339,8
Spanien	3 219,5	4 982,8	6 465,5	6 436,2
Frankreich	10 755,6	8 149,5	6 009,9	7 406,4
Kroatien	0,0	0,0	0,0	0,0
Italien	29 170,7	13 987,6	2 931,0	5 696,2
Zypern	0,0	0,0	0,0	0,0
Lettland	1 187,0	189,8	0,0	0,0
Litauen	887,2	279,0	0,0	0,0
Luxemburg	141,6	0,0	1,9	0,0
Ungarn	7 105,0	7 671,0	6 413,0	4 064,0
Malta	0,0	0,0	0,0	0,0
Niederlande	9 176,7	3 910,0	1 357,9	2 127,1
Österreich	0,0	0,0	0,0	0,0
Polen	10 468,2	2 986,3	0,0	0,0
Portugal	780,1	298,7	366,6	246,1
Rumänien	2 765,9	365,5	0,0	0,0
Slowenien	128,8	71,8	0,0	0,0
Slowakei	3 536,0	2 388,0	2 877,0	3 089,0
Finnland	1 927,0	673,0	181,0	141,0
Schweden	120,2	64,9	117,6	62,0

Quelle: Eurostat.

Erdgas – LNG



(Millionen Kubikmeter)

	2021	2022	2023	2024
EU-27	12 019,8	17 094,8	19 178,0	20 048,9
Belgien	1 340,3	2 733,0	4 006,1	3 444,7
Bulgarien	0,0	0,0	0,0	0,0
Tschechien	0,0	0,0	0,0	0,0
Dänemark	0,0	0,0	0,0	0,0
Deutschland	0,0	0,0	0,0	0,0
Estland	28,8	0,0	0,0	0,0
Irland	0,0	0,0	0,0	0,0
Griechenland	0,0	184,2	777,4	264,7
Spanien	3 219,5	4 982,8	6 465,5	6 436,2
Frankreich	3 462,3	5 588,3	6 005,4	7 398,8
Kroatien	0,0	0,0	0,0	0,0
Italien	0,0	193,0	89,0	89,5
Zypern	0,0	0,0	0,0	0,0
Lettland	5,9	0,0	0,0	0,0
Litauen	0,0	0,0	0,0	0,0
Luxemburg	0,0	0,0	0,0	0,0
Ungarn	0,0	0,0	0,0	0,0
Malta	0,0	0,0	0,0	0,0
Niederlande	2 824,4	2 764,1	1 169,4	1 965,9
Österreich	0,0	0,0	0,0	0,0
Polen	75,4	51,7	0,0	0,0
Portugal	780,1	298,7	366,6	246,1
Rumänien	0,0	0,0	0,0	0,0
Slowenien	0,0	0,0	0,0	0,0
Slowakei	0,0	0,0	0,0	0,0
Finnland	163,0	234,0	181,0	141,0
Schweden	120,2	64,9	117,6	62,0

Quelle: Eurostat.

Öl



(Tausend Tonnen)

	2021	2022	2023	2024
EU-27	112 447,9	88 429,8	14 367,9	11 705,0
Belgien	8 382,4	6 123,7	0,0	0,0
Bulgarien	0,0	0,0	0,0	0,0
Tschechien	3 418,0	4 161,0	4 307,0	2 715,0
Dänemark	847,8	72,8	0,0	0,0
Deutschland	27 741,0	22 392,0	205,0	k. A.
Estland	0,0	0,0	0,0	0,0
Irland	0,0	0,0	0,0	0,0
Griechenland	3 063,1	606,5	0,0	0,0
Spanien	2 569,2	698,5	0,0	0,0
Frankreich	2 995,0	2 130,0	0,0	0,0
Kroatien	0,0	0,0	0,0	0,0
Italien	5 757,9	12 075,5	0,0	0,0
Zypern	0,0	0,0	0,0	0,0
Lettland	0,0	0,0	0,0	0,0
Litauen	6 398,8	1 416,0	0,0	0,0
Luxemburg	0,0	0,0	0,0	0,0
Ungarn	3 497,0	5 136,0	4 807,0	4 988,0
Malta	0,0	0,0	0,0	0,0
Niederlande	16 930,4	12 599,3	0,0	0,0
Österreich	530,3	69,6	0,0	0,0
Polen	14 982,8	11 316,6	499,9	0,0
Portugal	0,0	0,0	0,0	0,0
Rumänien	1 811,3	2 299,8	0,0	0,0
Slowenien	0,0	0,0	0,0	0,0
Slowakei	5 467,0	5 249,0	4 549,0	4 002,0
Finnland	6 491,0	1 603,0	0,0	0,0
Schweden	1 564,9	480,6	0,0	0,0

Quelle: Eurostat.

Anhang VII – Finanzierungsinstrumente als ARF-Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln

	Referenz der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Betrag (Millionen Euro)
 ES	ES-C[C31]-I[I12]	Regelung zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff	1 600,0
	ES-C[C31]-I[I13]	Subventionsprogramm zur Unterstützung der Wertschöpfungskette erneuerbarer Energiequellen und deren Speicherung	1 000,0
	ES-C[C31]-I[I16]	Subventionsregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)	430,0
	ES-C[C31]-I[I18]	Förderprogramm für Dekarbonisierungsprojekte (Darlehen)	1 050,0
 HU	HU-C[C10]-I[I12]	Einrichtung eines Finanzinstruments zur Verbesserung der Energieeffizienz von Unternehmen	461,0
	HU-C[C10]-I[I13]	Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und zur Bekämpfung der Energiearmut	589,3
	HU-C[C10]-I[I14]	Einrichtung eines Finanzinstruments zur Steigerung des Ausbaus von Ladestationen für Elektrofahrzeuge	79,2
	HU-C[C10]-I[I15]	Einrichtung eines Finanzinstruments zur Unterstützung des Kaufs von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen durch Fuhrparkanbieter	52,6
	HU-C[C10]-I[I16]	Einrichtung eines Finanzierungsinstruments zur Unterstützung der Erkundung und Nutzung geothermischer Energie	351,3
 IT	IT-C[M7]-I[I12]	Finanzinstrument für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei emissionsfreien Bussen	100,0
	IT-C[M7]-I[I16]	Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen	320,0
	IT-C[M7]-I[I17]	Finanzierungsinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichem und sozialem Wohnungsbau sowie von einkommensschwachen und finanziell schwächeren Haushalten	1 381,0
 LT	LT-C[C8]-I[H-3-1-.H-3-1-]	Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	549,1
 PL	PL-C[G]-I[3.1.4]	Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	16 270,3
	PL-C[G]-I[3.1.5]	Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	4 785,0
Insgesamt: 29 018,8 Millionen Euro			

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dateien aus der Datenbank FENIX (Januar 2025).

Anhang VIII – Im Vorschlag für eine Verordnung über den Leistungsrahmen für die Zeit nach 2027 enthaltene und für den Prüfungsumfang des Rechnungshofs relevante REPowerEU-Leistungsindikatoren

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator
Energie	Stromerzeugung	172	Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP)	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW)	Jährlich vermiedene THG-Emissionen in Tonnen CO ₂ Verringerung der Schadstoffe in Tonnen (PM _{2,5} und NO _x); Zahl der Menschen in Drittländern, die Zugang zu Strom haben – durch neuen und verbesserten Zugang
Energie	Stromerzeugung	173	Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW)	
Energie	Stromerzeugung	174	Stromerzeugung aus Onshore-Windenergie	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW)	
Energie	Stromerzeugung	175	Stromerzeugung aus Offshore-Windenergie	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW)	
Energie	Stromerzeugung	176	Stromerzeugung aus geothermischer Energie	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung aus geothermischer Energie (MW)	
Energie	Stromerzeugung	177	Stromerzeugung aus Wasserkraft	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW) aus Wasserkraft	
Energie	Stromerzeugung	178	Stromerzeugung aus Meeresenergie	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW) nach Art (Wellenenergie, Gezeitenenergie)	
Energie	Stromerzeugung	182	Stromerzeugung aus erneuerbarem Wasserstoff	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW) aus erneuerbarem Wasserstoff	
Energie	Stromerzeugung	184	Erneuerbare Energien für isolierte Netze und eigenständige Netze	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW)	
Energie	Stromerzeugung	185	Stromerzeugung mit anderen innovativen erneuerbaren Energietechnologien/-quellen im Sinne der Richtlinie 2018/2001	Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität bei der Stromerzeugung (MW)	
Energie	Stromerzeugung	186	Grenzübergreifende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie im Einklang mit der CEF-Verordnung	— Neue oder zusätzlich installierte Energiekapazität (MW) bei der Stromerzeugung,	

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator
				Wärme- und Kälteversorgung, Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder im Verkehr — Neue oder zusätzlich installierte Speicherkapazität (MWh)	Verringerung der Schadstoffe (in Tonnen)
Energie	Resilienz der Energieerzeugung	187	Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz von Energiequellen und Stromerzeugung	Stromerzeugungskapazität mit verbesserter Resilienz	Vermögenswerte und/oder Bevölkerung, die von Klimaresilienzmaßnahmen profitieren
Energie	Netze und Speicherung	238	Elektrizitätsverteilung	— Neu installierte oder zusätzliche Leitungen (km) — Zahl der installierten Geräte — Neue oder installierte Kapazität (GW)	Diversifizierung der Versorgung Verstärkte Integration erneuerbarer Energien
Energie	Netze und Speicherung	239	Energieinfrastruktur von grenzübergreifender Bedeutung gemäß der TEN-E-Verordnung	— Neu installierte oder zusätzliche Leitungen (km) — Zahl der installierten Geräte — Neue oder installierte Kapazität (GW)	
Energie	Netze und Speicherung	240	Installation von intelligenten Energiesystemen auf Netzebene	— Zahl der installierten intelligenten Zähler — Zahl der digitalen Managementsysteme für intelligente Zähler	Zahl der an intelligente Energiesysteme angeschlossenen zusätzlichen Nutzer
Energie	Netze und Speicherung	241	Speicherung von Strom	— Speicherkapazität (MWh) — Zusätzliche Flexibilitätskapazität (GW) — Installierte Kapazität (GW)	Diversifizierung der Versorgung Verstärkte Integration erneuerbarer Energien
Energie	Netze und Speicherung	242	Speicherung von Wärmeenergie	— Speicherkapazität (MWh) — Zusätzliche Flexibilitätskapazität (GW) — Installierte Kapazität (GW)	
Energie	Netze und Speicherung	243	Elektrizitätsübertragung	— Neu installierte oder zusätzliche Leitungen (km) — Zahl der installierten Geräte — Neue oder installierte Kapazität (GW)	
Energie	Netze und Speicherung	244	Elektrizitätsübertragung, die in erster Linie für erneuerbare Energien bestimmt ist		
Energie	Netze und Speicherung	245	Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz von Energienetzen und -speicherung		Vermögenswerte und/oder Bevölkerung, die von Klimaresilienzmaßnahmen profitieren
Energie	Finanzierung von Energie	251	Sonstige Investitionen im Energiesektor im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel	Zahl der Projekte – nach Art der Maßnahmen	

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator
Energie	Reformen	253	Politik und Regelungsrahmen: Energie	— Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze	
Energie	Reformen	254	Erneuerbare Energien	— Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen	
Energie	Reformen	255	Energieinfrastruktur und -netze	— Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern	
Energie	Reformen	256	Reformen zur Flexibilität/Speicherung nichtfossiler Energien	— Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien — Zahl der endgültigen Annahmen der Strategien oder Rahmen — Zahl der entwickelten öffentlichen Dienste oder Verfahren — Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern — Zahl der Twinning-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern — Zahl der einschlägigen politischen Maßnahmen, die in Drittländern entwickelt/überarbeitet und/oder umgesetzt werden	

Anhang IX – In fünf Mitgliedstaaten im Zuge der Prüfung untersuchte ARF-finanzierte Maßnahmen in REPowerEU-Kapiteln

Mitgliedstaat	Referenz der Maßnahme	Reform oder Investition	Maßnahme	Ursprünglicher Betrag (Euro)	Überarbeiteter Betrag (4. Quartal 2025, Euro)	Verzögert	Die geplanten Investitionen werden nach 2026 abgeschlossen	Die Ziele sind in Bezug auf Energieeinsparungen, Produktionskapazität oder Netzausbau klar und quantifizierbar	Anmerkungen
Belgien	BE-C[C73]-R[R-704]	Reform	Beschleunigung der Energiewende	0	0	JA	k. A.	NEIN	Verzögert
Belgien	BE-C[C73]-R[R-703]	Reform	Photovoltaik-Verpflichtung für Großverbraucher	0	0	NEIN	JA	NEIN	Reform, mit der die Verpflichtung für private Gebäude eingeführt wird, Solarpaneele zu installieren – KEINE Liste der Gebäudeeigentümer verfügbar, für die die Photovoltaik-Verpflichtung besteht
Belgien	BE-C[C73]-I[I-720]	Investition	"Offshore-Energieinsel" des Föderalstaats	100 000 000	100 000 000	JA	JA	NEIN	Umfang reduziert – die Insel soll nicht mehr an England und Dänemark angebunden werden. Der Anschluss an den zweiten Windpark (1,4 GW) wurde ausgesetzt, und der HGÜ-Anschluss an den dritten Windpark (ebenfalls 1,4 GW) wurde aufgrund von Überschreitungen des Budgets auf Eis gelegt. Die Auswirkungen werden erst nach der Laufzeit der ARF eintreten

Mitgliedstaat	Referenz der Maßnahme	Reform oder Investition	Maßnahme	Ursprünglicher Betrag (Euro)	Überarbeiteter Betrag (4. Quartal 2025, Euro)	Verzögert	Die geplanten Investitionen werden nach 2026 abgeschlossen	Die Ziele sind in Bezug auf Energieeinsparungen, Produktionskapazität oder Netzausbau klar und quantifizierbar	Anmerkungen
Belgien	BE-C[C72]-I[I-712]	Investition	Energieimportinfrastruktur	14 000 000	0	JA	JA	NEIN	Projekt annulliert und aus dem REPowerEU-Kapitel zur ARF gestrichen
Belgien	BE-C[C72]-I[I-715]	Investition	"Backbone for H2"	95 000 000	0	JA	JA	NEIN	Projekt annulliert und aus dem REPowerEU-Kapitel zur ARF gestrichen
Belgien	BE-C[C73]-I[I-717]	Investition	Optimierung der Energieverteilung – Wallonische Region	76 000 000	76 000 000	NEIN	NEIN	NEIN	Im Gange
Italien	IT-C[M7]-R[R1]	Reform	Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene	0	0	NEIN	k. A.	NEIN	Umgesetzt
Italien	IT-C[M7]-I[I6]	Investition	Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und Nachbarländern	60 000 000	0	NEIN	JA	JA	Projekt annulliert und aus dem REPowerEU-Kapitel zur ARF gestrichen
Italien	IT-C[M7]-I[I14]	Investition	Grenzüberschreitende Gasexportinfrastruktur	45 000 000	45 000 000	NEIN	JA	NEIN	Im Gange
Italien	IT-C[M7]-I[I4]	Investition	Verbindung durch das Tyrrhenische Meer	500 000 000	500 000 000	NEIN	JA	JA	Im Gange
Italien	IT-C[M7]-I[I5]	Investition	SA.CO.I 3	200 000 000	200 000 000	NEIN	JA	NEIN	Im Gange
Italien	IT-C[M7]-I[I13]	Investition	Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio)	375 000 000	375 000 000	NEIN	JA	NEIN	Die Auswirkungen werden erst nach der Laufzeit der ARF eintreten
Litauen	LT-C[C8]-R[H-1-3-.H-1-3-]	Reform	Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen	98 603 040	121 260 640	JA	JA	JA	Im Gange

Mitgliedstaat	Referenz der Maßnahme	Reform oder Investition	Maßnahme	Ursprünglicher Betrag (Euro)	Überarbeiteter Betrag (4. Quartal 2025, Euro)	Verzögert	Die geplanten Investitionen werden nach 2026 abgeschlossen	Die Ziele sind in Bezug auf Energieeinsparungen, Produktionskapazität oder Netzausbau klar und quantifizierbar	Anmerkungen
Litauen	LT-C[C8]-I[H-3-1-.H-3-1-]	Investition	Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen an Land)	549 130 737	549 130 737	JA	JA	NEIN	Im Gange – Verzögerungen bei der Ausführung
Litauen	LT-C[C8]-I[H-1-2-.H-1-2-]	Investition	"Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge für Binnengewässer"	9 091 000	9 091 000	JA	NEIN	NEIN	Noch nicht abgeschlossen – Verzögerungen bei der Ausführung – Umfang reduziert
Polen	PL-C[G]-R[1.2.2]	Reform	Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze	0	0	JA	k. A.	NEIN	Im Gange
Polen	PL-C[G]-I[3.2.1]	Investition	Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	630 940 000	515 162 159	NEIN	JA	NEIN	Umfang reduziert Die Auswirkungen werden erst nach der Laufzeit der ARF eintreten
Polen	PL-C[G]-I[3.1.4]	Investition	Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	17 068 511 630	15 045 143 508	NEIN	JA	NEIN	Umfang reduziert Die Auswirkungen werden erst nach der Laufzeit der ARF eintreten
Polen	PL-C[G]-I[3.1.5]	Investition	Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	4 785 000 000	2 226 154 567	JA	JA	NEIN	Umfang reduziert Die Auswirkungen werden erst nach der Laufzeit der ARF eintreten

Mitgliedstaat	Referenz der Maßnahme	Reform oder Investition	Maßnahme	Ursprünglicher Betrag (Euro)	Überarbeiteter Betrag (4. Quartal 2025, Euro)	Verzögert	Die geplanten Investitionen werden nach 2026 abgeschlossen	Die Ziele sind in Bezug auf Energieeinsparungen, Produktionskapazität oder Netzausbau klar und quantifizierbar	Anmerkungen
Polen	PL-C[G]-I[1.2.4]	Investition	Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	971 578 098	790 493 575	NEIN	NEIN	JA	Umfang reduziert Im Gange
Polen	PL-C[G]-I[1.2.3]	Investition	Ausbau von Übertragungsnetzen und intelligente Strominfrastruktur	599 933 126	756 833 126	JA	NEIN	JA	Im Gange
Polen	PL-C[G]-I[1.1.2]	Investition	Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden	188 520 000	332 035 143	JA	NEIN	NEIN	Im Gange
Rumänien	RO-C[C16]-R[R1.0]	Reform	Schaffung eines Rechtsrahmens für die Nutzung staatlicher Flächen als Beschleunigungsgebiete für Investitionen in erneuerbare Energien	3 011 752	3 011 752	JA	k. A.	NEIN	Die Maßnahme umfasst auch einige Investitionen in Ausrüstung. Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstung
Rumänien	RO-C[C16]-I[I5.0]	Investition	Digitalisierung, Effizienz und Modernisierung des nationalen Stromübertragungsnetzes	56 237 200	51 788 527	JA	NEIN	JA	Drei Teilmaßnahmen Verschiedene Verzögerungen bei der Ausführung
Rumänien	RO-C[C16]-I[I4.0]	Investition	Zuschussgutscheinregelung zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch Haushalte	610 762 268	305 381 134	JA	NEIN	NEIN	Verzögerungen bei der Ausführung

Mitgliedstaat	Referenz der Maßnahme	Reform oder Investition	Maßnahme	Ursprünglicher Betrag (Euro)	Überarbeiteter Betrag (4. Quartal 2025, Euro)	Verzögert	Die geplanten Investitionen werden nach 2026 abgeschlossen	Die Ziele sind in Bezug auf Energieeinsparungen, Produktionskapazität oder Netzausbau klar und quantifizierbar	Anmerkungen
Rumänien	RO-C[C16]-I[I6.0]	Investition	Pilotprojekt zur Installation schwimmender Solarpaneele mit einer Leistung von 20 MW auf Bewässerungskanälen	17 000 000	0	JA	JA	JA	Projekt annulliert und aus dem REPowerEU-Kapitel gestrichen
Rumänien	RO-C[C16]-I[I2.0]	Investition	Neue Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	460 000 000	460 000 000	JA	JA	JA	Im Gange
INSGESAMT				27 513 318 851	22 461 485 868				

Hinweis: Zusammengenommen machen diese Maßnahmen 44 % der Gesamtzuweisung für die REPowerEU-Kapitel aus.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
CEF	Fazilität "Connecting Europe"
EHS	Emissionshandelssystem
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
LNG	<i>Liquefied natural gas</i> (Flüssigerdgas)
LSE	länderspezifische Empfehlung
NEKP	Nationaler Energie- und Klimaplan
TEN-E	Transeuropäische Energienetze (TEN-E)

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Finanzhilfemechanismus der EU zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, zur Ankurbelung des Aufschwungs und zur Bewältigung der Herausforderungen einer grüneren und digitaleren Zukunft.
Aufbau- und Resilienzplan	Dokument, in dem die von einem Mitgliedstaat im Rahmen der ARF geplanten Reformen und Investitionen dargelegt werden.
Etappenziel	qualitatives Maß für die Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Vollendung einer in seinem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reform oder Investition.
Europäisches Semester	jährlicher Zyklus, der einen Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten sowie für die Überwachung von Fortschritten vorgibt.
FENIX	Datenbank der Kommission zur Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit.
Fit für 55	EU-Legislativpaket zur Verwirklichung ihrer Klimaziele, insbesondere des Ziels einer Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030.
Gemeinsamer Indikator	Dient der Messung der Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten und somit bei der Verwirklichung der Ziele der ARF.
Länderspezifische Empfehlungen	jährliche Orientierungshilfe, die die Kommission den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters zu deren makroökonomischen, haushalts- und strukturpolitischen Maßnahmen vorlegt.
Nationaler Energie- und Klimaplan	Dokument, das für einen Zeitraum von zehn Jahren gilt und in dem die Strategien und Maßnahmen eines Mitgliedstaats zur Verwirklichung der Klimaziele der EU dargelegt sind.
REPowerEU	EU-Initiative zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Beschleunigung der Energiewende.
REPowerEU-Kapitel	Ergänzung des ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplans eines Mitgliedstaats, in dem die REPowerEU-Reformen und -Investitionen dargelegt sind.
Verbindungsleitung	Übertragungsleitung, die die Landesnetze zweier EU-Mitgliedstaaten verbindet, oder der Teil eines Netzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Nicht-EU-Land verbindet und außerhalb des EU-Gebiets liegt.
Zielvorgabe	quantitatives Maß für die Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Vollendung einer bestimmten in seinem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reform oder Investition.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-21>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-21>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Rechnungshofs enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer IV "Marktregulierung und wettbewerbsfähige Wirtschaft" unter Vorsitz von Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Mihails Kozlovs, Mitglied des Rechnungshofs. Herr Kozlovs wurde unterstützt von seiner Kabinettschefin Edite Dzalbe und der Attachée Laura Graudina, dem Leitenden Manager Juan Ignacio Gonzalez Bastero sowie dem Aufgabenleiter Stefano Sturaro. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Stefan-Razvan Hagianu, Ezio Guglielmi und Aikaterini Kioussi. Alexandra Elena Mazilu leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung. Irene Lopez Arranz leistete Unterstützung bei den Sekretariatstätigkeiten.



Von links nach rechts: Stefan-Razvan Hagianu, Ezio Guglielmi, Aikaterini Kioussi, Juan Ignacio Gonzalez Bastero, Mihails Kozlovs, Stefano Sturaro, Irene Lopez Arranz.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern eine ordnungsgemäße Nennung der Quelle erfolgt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Rechnungshofs weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Titelbild: © teerapon – stock.adobe.com.

Abbildung 11, Tabelle 4 sowie Tabelle in Anhang VII – Flaggensymbole: Diese Abbildungen wurden unter Verwendung von Ressourcen von Adobe Stock / By Black White Mouse gestaltet. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-7952-3	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/9000927	QJ-01-26-035-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-7953-0	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/9663245	QJ-01-26-035-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 21/2026](#): "Die Umsetzung des REPowerEU-Plans muss vorangetrieben werden"; Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Der REPowerEU-Plan ist die Reaktion der EU auf die Energiekrise, die durch die russische Invasion der Ukraine verursacht wurde. Der Plan enthielt die Schätzung, dass bis 2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 300 Milliarden Euro erforderlich seien, um die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland schrittweise einzustellen.

Im Rahmen seiner Prüfung bewertete der Rechnungshof, wie wirksam der Plan durch die Diversifizierung der Versorgung, den Ausbau der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und eine stärkere grenzüberschreitende Interkonnektivität verwaltet und umgesetzt wird.

Er stellte fest, dass die EU ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland erheblich verringert hat. Die bisher mobilisierten zusätzlichen Investitionen reichen jedoch nicht aus, um die höher gesteckten Zielvorgaben für die Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erreichen. Im Plan sind keine starken Systeme vorgesehen, um die Fortschritte zu verfolgen und zuverlässig aufzuzeigen, was erreicht wurde.

Der Rechnungshof empfiehlt, die Umsetzungsmechanismen zu stärken, Finanzierungslücken zu schließen, die Verwaltung wichtiger grenzüberschreitender Investitionen zu verbessern und solide Leistungsindikatoren zu entwickeln.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors